

Unfallversicherung

Ausgabe 2 | 2012

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

aktuell

**Konstituierende
Sitzung KUVB**

**Altern und
Arbeitswelt**

**Extra:
SiBe-Report**



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Kurz & knapp

Seite **3**

- Bayerische Ehrenamtskarte – ein Erfolgsmodell
- Immer gut informiert: der Newsletter der KUVB/der Bayer. LUK



Im Blickpunkt

Seite **4–5**

- Konstituierende Sitzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



Prävention

Seite **6–15**

- Altern und Arbeitswelt
- Verschlanung des Vorschriften- und Regelwerks der KUVB
- Außergewöhnliche psychische Belastungen im Feuerwehrdienst dokumentieren
- Kinder-Garten mit allen Sinnen – stark für die Zukunft
- Gesunde Pausengestaltung
- Neue „Wingis“-Version verfügbar
- Elektrofahrräder für Kinder nicht geeignet
- Arbeitgeber stellen Persönliche Schutzausrüstung



Recht & Reha

Seite **16–21**

- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung
- **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- Broschüre: Fragen und Antworten zur Schülerunfallversicherung

Bekanntmachungen Seite **22–27**

- Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der KUVB
- Außer- und Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften der KUVB gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII
- Neu erschienen: Elektromobilität birgt keine unbekanntenen Risiken für Beschäftigte
- Sitzungstermine

Sibe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 2/2012 – April/Mai/Juni 2012

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat:

Richard Barnickel, Christina Bucher, Michael von Farkas, Sieglinde Ludwig, Karin Menges, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Ulli Schaffer, Walter Schreiber, Katja Seßlen, Rainer Richter, Andrea Ruhland

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@kuvb.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel: Ingo Bartussek/Fotolia; Stefan Körber/Fotolia; UK Berlin; detailblick/Fotolia; Otto Durst/Fotolia; Yuri Arcurs/Fotolia; Gina Sander/Fotolia; porta-design; S. 19: Svenni/Fotolia

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Bayerische Ehrenamtskarte – ein Erfolgsmodell

Die Bayerische Ehrenamtskarte hat wie ein Blitz eingeschlagen und ist ein Erfolgsmodell. Nur drei Monate nach dem Startschuss haben bereits 3.000 engagierte Bürgerinnen und Bürger die Ehrenamtskarte erhalten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind weiter mit Feuereifer dabei, ihren Ehrenamtlichen das ‚Dankeschön im Scheckkartenformat‘ auszuhändigen, wie das Bayerische Sozialministerium mitteilte. Die Resonanz der Menschen, die diese Ehrenamtskarte erhalten haben, ist überwältigend. Den Ehrenamtlichen geht es dabei gar nicht so sehr um die Vergünstigungen, die mit der Bayerischen Ehrenamtskarte verbunden sind. Es geht ihnen darum, ein sichtbares Zeichen der Anerkennung in ihren Händen zu halten. Für

sie ist die Bayerische Ehrenamtskarte ein Mitgliedsausweis in einem besonderen Kreis von Menschen.

Angeschlossen hätten sich bereits 31 Landkreise und kreisfreie Städte. Eine weitere Verbreitung sei dringend nötig, denn nur wenn alle mithelfen, kann ein Netz der Solidarität und Nächstenliebe über ganz Bayern gespannt werden. Mit der Ehrenamtskarte erhalten diejenigen, die sich Tag für Tag für ihre Mitmenschen einsetzen, auch wirklich etwas zurück.

Mit der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten Bürgerinnen und Bürger zahlreiche Vergünstigungen bei Einrichtungen des Freistaats Bayern und der Kommunen



sowie der Privatwirtschaft. Die Bayerische Ehrenamtskarte ist auf Antrag bei den sich beteiligenden Landkreisen und kreisfreien Städten erhältlich. Die Karte bekommen alle Bürgerinnen und Bürger, die sich seit zwei Jahren durchschnittlich mindestens fünf Stunden in der Woche oder bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden jährlich engagieren. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Weitere Informationen unter

www.ehrenamtskarte.bayern.de



Immer gut informiert:

NEWSLETTER der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Bayer. Landesunfallkasse

Mit dem monatlich erscheinenden Newsletter der KUVB/der Bayer. LUK erhalten Sie immer aktuelle Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

ANMELDEN LEICHT GEMACHT:

E-Mail-Adresse:

- 📧 selbst eintragen unter www.kuvb.de
- 📧 oder per Fax an 089 36093-379
- 📧 oder per Post im Fensterbriefkuvert

KUVB / Bayer. LUK
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Ungererstr. 71
80805 München

Festakt im Münchner Rathaus:

Konstituierende Sitzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Am 23. Januar 2012 tagten erstmalig die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes der neuen Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB). Durch die Fusion des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Unfallkasse München setzen sich die Selbstverwaltungsorgane der KUVB seit dem 1. Januar 2012 aus den bisherigen Mitgliedern der beiden Unfallversicherungsträger zusammen. Die Vertreterversammlung besteht somit aus 40 und der Vorstand aus 12 Personen.

Wahl der Vorsitzenden

In ihren konstituierenden Sitzungen wählten die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes jeweils ihre Vorsitzenden. Zum amtierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung wurde der Arbeitgebervertreter Bernd Kränzle, MdL, gewählt. Die Wahl zur alternierenden Vorsitzenden nahm Ulrike Fister von der Gruppe der Versicherten an. Der Vorstand wählte Jürgen Feuchtmann von der Versichertenseite und das Mitglied der Arbeitgebergruppe, Landrat Simon Wittmann, zu ihrem Vorsitzenden bzw. alternierenden Vorsitzenden.

Beschlüsse der Vertreterversammlung

In der öffentlichen Sitzung der Vertreterversammlung im Großen Rathaussaal der Landeshauptstadt München wurden einige für die KUVB wichtige Beschlüsse gefasst. Die stimmberechtigten Anwesenden beriefen die Mitglieder des Haushalts- und des Präventionsausschusses. Hierbei wurden beide Ausschüsse, die bisher nur beim Bayer. GUVV bestanden, um jeweils zwei Personen der Selbstverwaltung der ehemaligen UK München erweitert. Die Besetzungen der von den Organen des Bayer. GUVV und der UK München gebildeten Renten- und Widerspruchsausschüsse bleiben vorerst unverändert bestehen.

Die Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der UK München stellten für das Haushaltsjahr 2012 bereits Ende des Jahres 2011 Teilhaushaltspläne für ihre jeweilige Umlagegruppe fest. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung beschloss die Vertreterversammlung der KUVB den Gesamthaushaltsplan für das Jahr 2012. Gleichzeitig wurden die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften des Bayer. GUVV und der UK München zum 31. Dezember 2011 außer Kraft gesetzt und sämtliche Unfallverhütungsvorschriften der KUVB rückwirkend zum 1. Januar 2012 neu erlassen.

Für die Dienstordnungsangestellten der KUVB wurden eine Dienstordnung und Laufbahnrichtlinien beschlossen. Schließlich berieten die Arbeitgeber- und Versichertenvertreter die Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes wurden somit alle wichtigen Entscheidungen getroffen, sodass die



v. l.: Bernd Kränzle, MdL, Landrat Simon Wittmann, Ulrike Fister, Jürgen Feuchtmann



Stadtdirektorin Dr. Angelika Beyerle



Selbstverwaltungsorgane, die Ausschüsse und die Verwaltung der KUVB ihre Tätigkeiten – insbesondere die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Wiederherstellung der Gesundheit bzw. der Leitungsfähigkeit und die Entschädigung der Versicherten – erfolgreich fortsetzen können.

Fusion im Licht der Politik

Im Anschluss an die Sitzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes wurden durch Vertreter des Freistaates Bayern und der Landeshauptstadt München Grußbotschaften übermittelt.

In seiner Funktion als Amtschef des Bayerischen Sozialministeriums überbrachte Ministerialdirektor Friedrich Seitz die Grüße von Sozialministerin Christine Haderthauer und Staatssekretär Markus Sackmann. Nach seinen Worten sei mit der neuen KUVB der Schutz aller Versicherten in Bayern auch in Zukunft gewährleistet. Mit der KUVB existierten zwar weiterhin zwei Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Bayern, aber auf Dauer werde man sich einer weiteren

Fusion mit der Bayerischen Landesunfallkasse nicht verschließen können. Er erinnerte an den langwierigen Diskussionsprozess um die Fusion, die bis in das Jahr 1997 zurückreiche. Damals wurden die Bayer. LUK und die Unfallkasse München als rechtlich eigenständige Sozialversicherungsträger gegründet. Dass es jetzt gelungen ist, eine Fusion der beiden kommunalen Träger zu erreichen, sei vor allem den Selbstverwaltungen zu verdanken. Sie hätten „... durch besonnenes, wenn notwendig kämpferisches und stets die Eigenverantwortung betonendes Handeln zu einer großen Akzeptanz der Fusionsentscheidung beigetragen.“ Das Sozialministerium werde nun gespannt auf die angekündigte gemeinsame Präventionsstrategie blicken, in die die Expertise der beiden ehemaligen Träger einfließen werde. Daneben werde man die erwarteten Einsparungen bei den Verwaltungskosten im Auge behalten. Nochmals auf die Fusion mit der Bayer. LUK zurückkommend, stellte Herr Seitz eine Überprüfung der Regelungen zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes in Bayern für 2016 in Aussicht.

Als Sprecherin für die Landeshauptstadt München betonte Stadtdirektorin Dr. Angelika Beyerle, dass die Unfallkasse München stets mit viel Kompetenz und Effizienz gearbeitet hätte, aber man gleichwohl sehen müsse, dass man gemeinsam doch mehr erreichen könne. Insofern begrüße München die von der Selbstverwaltung getragene Fusion und hoffe, dass die gewohnten hohen Leistungsstandards erhalten und fortentwickelt werden.

Beide Redner dankten den drei Geschäftsführern der neuen KUVB, Elmar Lederer, Michael von Farkas und Wolfgang Grote, die den Fusionsprozess von Seiten der Verwaltung mitgetragen und gesteuert hatten, und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die großartige Arbeit in den Projektgruppen.

*Autorinnen:
Ulrike Renner und Andrea Ruhland
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
und Büro für Selbstverwaltung*



MDir Friedrich Seitz Vorsitzende der ehemaligen UK München und des Bayer. GUVV sowie die Geschäftsführer und Gäste

Aktuell diskutiert:

Altern und Arbeitswelt

Jedes Jahr steigt die Zahl der Europäer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, um zwei Millionen. Gleichzeitig sinkt die Geburtenrate, immer weniger junge Leute rücken auf dem Arbeitsmarkt nach. Der Anteil der älteren Arbeitnehmer wird daher nach den neuesten Prognosen von momentan 37% auf etwa 60% im Jahr 2040 ansteigen.

Wir fragen zu diesem Thema Juliane von Krause. Sie ist Sozialwissenschaftlerin in München und hat bereits mehrere Publikationen für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern und die Gewerkschaft ver.di zu Fragen der Sicherheit und Gesundheitsgefahren in der Arbeitswelt veröffentlicht.

UV-aktuell: Inwiefern unterscheidet sich „Alt werden“ heutzutage vom Altern in der Mitte des letzten Jahrhunderts?

Von Krause: In der modernen Arbeitswelt haben die psychischen Belastungen deutlich zugenommen. Früher litten die Menschen unter starken körperlichen Belastungen in der Arbeit, z. B. in der Landwirtschaft, im Bergbau oder

in der Industrie am Fließband. Jetzt wird vieles von Maschinen erledigt. Die neuen Belastungen bestehen in höherem Zeitdruck, höherer Komplexität der Arbeit, höherer Arbeitsdichte und Überforderung durch eine Vielfalt an Aufgaben. Dies bringt erhöhten psychischen Druck. Stress hat gesundheitliche Folgen, wie etwa Schlafprobleme oder psychosomatische Erkrankungen. Das zeigt sich auch bei den Krankheitstagen.

UV-aktuell: Ältere Menschen haben schon immer in Betrieben teilweise bis ins hohe Alter mitgearbeitet. Warum kann man sie denn heutzutage nicht einfach an ihren gewohnten Arbeitsplätzen „alt werden lassen“ bis zum Eintritt ins Rentenalter?

Von Krause: Die „gewohnten“ Arbeitsplätze gibt es heute vielfach nicht mehr. Rationalisierungen, häufige Umstrukturie-

rungen sowie der rapide technologische Wandel prägen die Arbeitswelt. Dies überfordert oft ältere Mitarbeiter. Weil sie loyal zum Betrieb sind, kann man sie dazu motivieren, sich diesen neuen Herausforderungen zu stellen. Gleichzeitig muss man aber auch sehen, dass die Lerngeschwindigkeit und die Aufnahmefähigkeit im Alter nachlassen und der Mitarbeiter mehr Spielraum braucht, ein eigenes Tempo im Veränderungsprozess zu finden. Es wird häufig von Führungskräften versäumt, ältere Mitarbeiter zu Fortbildungen zu senden. Dies ist aber die Voraussetzung dafür, um mit den Anforderungen am Arbeitsplatz Schritt halten zu können. Die unweigerlichen Konsequenzen sind Demotivierung und Überforderung.

UV-aktuell: Was bedeutet „alternsgerichtetes Arbeiten“ konkret?

Von Krause: Es bedeutet, dass Arbeitsanforderungen und betriebliches Umfeld so gestaltet werden müssen, dass Menschen an ihrem Arbeitsplatz gesund bleiben, und zwar von Anfang an, und bis ins Rentenalter tätig sein können. Konkret meint dies: Es muss eine Unternehmenskultur geschaffen werden, die die Gesundheit der Mitarbeiter als wichtige Ressource im Blick hat und dies auch im konkreten Handeln zeigt. Dies erfordert von den Führungskräften eine klare Haltung und ein koordiniertes Vorgehen. Sie müssen Strukturen für ein betriebliches Gesundheitsmanagement schaffen. Führungskräfte sind aber auch persönlich gefordert. Das Führungsverhalten hat viel Einfluss. Es gibt einen wissenschaftlich oft bestätigten Zusammenhang zwischen dem guten Rückhalt von Vorgesetzten und der Gesundheit von Beschäftigten.

„Rationalisierungen, häufige Umstrukturierungen sowie der rapide technologische Wandel prägen die Arbeitswelt.“



Juliane von Krause



„Investitionen in präventive Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zahlen sich um ein Vielfaches aus.“

Daneben trägt ein ganzes Bündel von Qualitäten und Maßnahmen dazu bei, die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter zu fördern und zu unterstützen:

- Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung (z. B. Durchführen von Gefährdungsanalysen inklusive psychische Belastungen),
- ergonomische Maßnahmen (z. B. Lärmschutz),
- ein gutes Betriebsklima,
- Entscheidungsspielräume am Arbeitsplatz,
- gute Informationsflüsse und Beteiligung von Mitarbeitern,
- Anerkennung und Wertschätzung.

Wenn die Beschäftigten bei der Benennung von Problemen und Entwicklung von Lösungen für ein gesundheitsgerechtes Arbeiten beteiligt werden, können gute Erfolge erzielt werden.

UV-aktuell: Umgestaltungen der Arbeitsplätze und Arbeitsverhältnisse, Fortbildungen und Maßnahmen zur Gesunderhaltung sind mit Kosten verbunden. Sehen Sie nicht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Betriebe nicht umrüsten wollen? Sie zahlen dann lieber Abfindungen an ältere Mitarbeiter, um sie möglichst schnell in Rente zu schicken, damit der Weg frei ist für die Nachbesetzung mit vorrangig jungen Leuten.

Von Krause: Ich würde die gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze, eine gute Führung, und ein konsequentes betriebliches Gesundheitsmanagement nicht als Kostenfaktor von älteren Mitarbeitern sehen. Diese Kosten fallen ja für alle Mitarbeiter an, wenn der Unternehmer verantwortungsbewusst handelt. Und ich würde sie auch nicht als vermeidbare Kosten sehen, sondern im Gegenteil als Investitionen in die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter begreifen, die sich unterm Strich bezahlt machen.

Nach einer neuen Studie, an der Ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung beteiligt war, zahlen sich Investitionen in präventive Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, und um nichts anderes handelt es sich hier, um ein Vielfaches aus. Für jeden Euro, der in den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter investiert wird, erhält der Betrieb potenziell 2,2 Euro zurück, in Form von weniger Krankheitstagen, weniger Arbeitsunfällen, Erhöhung der Motivation etc. Gesunde Mitarbeiter sind nicht nur belastbarer, sondern auch kreativer und zufriedener. Dies ist Voraussetzung für die Arbeit bis ins hohe Alter.

UV-aktuell: In welchen Bereichen im öffentlichen Dienst ist es besonders schwierig, Bedingungen zu schaffen, die Älteren ein gesundheitsgerechtes und gleichzeitig effizientes Arbeiten ermöglichen?

Von Krause: Hier sind Bereiche zu nennen, in denen körperlich hart gearbeitet werden muss, z. B. in Bauhöfen. Aus meinen eigenen Untersuchungen zum Winterdienst weiß ich, dass dort noch viele Tätigkeiten anfallen, die zu körperlichen Belastungen führen. Hier kommt es darauf an, für Ältere Aufgabenbereiche zu finden, die körperlich weniger anstrengend sind oder durch technische Unterstützung keinen großen Kraftaufwand mehr erfordern.

UV-aktuell: Wenn „Sonderbedingungen“ für Ältere in den Betrieben geschaffen werden, ist dann nicht auch mit Widerständen der jüngeren Belegschaft zu rechnen, die gerade in Zeiten von Rationalisierung und Arbeitsverdichtung in ihren eigenen Abteilungen das „Schonprogramm“ für fitte ältere Beschäftigte nicht begrüßen werden?

Von Krause: Nach meinen Erfahrungen wird im Gegenteil das Wissen und die Routine der älteren Kollegen von den jüngeren sehr wohl geschätzt. Einen Konflikt

Aktuell diskutiert: Altern und Arbeitswelt

sehe ich nicht. Problematisch sind allerdings Konstellationen, in denen junge Führungskräfte – oftmals auch von außen – erfahrenen Mitarbeitern vor die Nase gesetzt werden. Dies erzeugt Widerstände, weil die einen alles umgestalten wollen und die anderen Bewährtes erhalten wollen. Hier müssen die Führungskräfte sehr sensibel sein, um den Betriebsablauf nicht nachhaltig zu stören. Sie müssen die erfahrenen Mitarbeiter in Entscheidungen mit einbinden und sie den Veränderungsprozess aktiv mitgestalten lassen. Nur dann gelingt es, Akzeptanz zu schaffen und innere Kündigungen zu verhindern.

UV-aktuell: Büroarbeit gilt gemeinhin als „leichte Arbeit“, d.h. als für Ältere gut zu bewältigen. In welchen Bereichen müssten Ihrer Meinung auch hier Veränderungen zum Wohl der älteren Generation eingeführt werden?

Von Krause: Da sind z.B. ergonomische Gesichtspunkte anzusprechen: größere Bildschirme, Computerarbeitsbrillen, Lärmreduktion, störungsarmes Umfeld, geeignete Schreibtischstühle (Rückenprobleme), eventuell höhenverstellbare

Schreibtische, dynamisiertes Arbeiten (z. B. Fax und Drucker aus dem Büro in eigene Räume verbannen, um für Laufwege zu sorgen) etc. Solche kleinen Investitionen, die mit den jeweiligen persönlichen Bedarfen abgestimmt sein sollten, zeigen den Mitarbeitern, dass man ihre Arbeit schätzt und um ihr Wohl bemüht ist. Dies schafft einen enormen Motivationsschub.

UV-aktuell: Worin liegen die Vorteile altersgemischter Teams in Betrieben?

Von Krause: Neuere Untersuchungen zeigen, dass diese Teams effizienter sind, weil sich darin die Erfahrungen und größere Gelassenheit älterer Mitarbeiter mit den neuen Ideen und Kenntnissen jüngerer vorteilhaft ergänzen.

UV-aktuell: In Publikationen ist häufig der Begriff „lebenslanges Lernen“ zu finden. Das suggeriert Zuwachs an Potenzialen, während der Begriff „Altern“ vom Begriff her immer irgendwie mit „Abbau“ in Verbindung gebracht wird. Was sollen denn die Älteren lernen und was können sie gut lernen?

Von Krause: Gehirnforscher haben festgestellt, dass die Leistungsfähigkeit der Menschen von einem lebenslangen Lernen abhängig ist. Anreize von außen, Training neuer Fertigkeiten, Fortbildung nicht nur in technischen Bereichen, sondern auch in persönlicher Weiterentwicklung, sind die entscheidenden Voraussetzungen, um bis ins Alter geistig fit zu bleiben, sei es für die Arbeit oder für das private Leben. Für die älteren Mitarbeiter bedeutet dies die Verpflichtung und die Bereitschaft, sich auf neue Herausforderungen positiv einzustellen, d. h. sich aktiv um Weiterbildungen zu bemühen, offen für Neues zu sein und Interesse zu zeigen. Freude an der Arbeit ist die wichtigste Ressource dafür, am Arbeitsplatz gesund alt zu werden.

Insofern besetzt hier die Verantwortung für die Führungskräfte und die Mitarbeiter gleichermaßen.

Die UV-aktuell bedankt sich für das Gespräch.

Die Fragen stellte Katja Seßlen, Geschäftsbereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Verschlinkung des Vorschriften- und Regelwerks der KUVB

Die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 23. Januar 2012 in München die In- und Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) beschlossen (vgl. entsprechende Bekanntmachung S. 23–26).



Nachdem für die nachfolgend genannten Unfallverhütungsvorschriften

- „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (GUV-V A8),
- „Laserstrahlung“ (GUV-V B2),
- „Forsten“ (GUV-V C51),
- „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D5) und
- „Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen“ (GUV-V D 32)

(letztere war nur bei der ehemaligen Unfallkasse München erlassen) bereits Außerkraftsetzungsempfehlungen – angeregt durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – der ehemaligen Selbstverwaltungen von Bayer. GUVV

und UKM vorlagen, wurde auf eine Inkraftsetzung bei der KUVB verzichtet.

Weil alle zwanzig von der KUVB in Kraft gesetzten UVVen inhaltlich unverändert sind – es wurden lediglich die Deckblätter und Inkraftsetzungsdaten angepasst –, haben wir auf einen Abdruck verzichtet. Sie können die gültigen UVVen – wie gewohnt – auf unserer Internetseite unter www.kuvb.de Medien abrufen; sollten Sie trotzdem eine Papierversion benötigen, bestellen Sie diese bitte unter medienversand@kuvb.de.

Autorin: Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Feuerwehr im Einsatz:

Außergewöhnliche psychische Belastungen im Feuerwehrdienst dokumentieren

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. eine Empfehlung zur Dokumentation außergewöhnlicher psychischer Belastungen im Feuerwehrdienst herausgegeben.



Außergewöhnliche Ereignisse im Einsatzwesen können zu individuellen psychischen Belastungen führen. Diese können beispielsweise hervorgerufen werden durch

- Tod/Suizid oder schwere Verletzung einer Kameradin/eines Kameraden,
- Tod oder Verletzung von Kindern,
- Unfallopfer, die den Einsatzkräften bekannt sind,
- eigene Angst oder Todesangst im Sinne der eigenen Gefährdung,
- Erleben eigener Hilflosigkeit,
- starkes Medieninteresse,
- große Anzahl von Toten und/oder Verletzten,
- jedes andere Ereignis mit starker individueller psychischer Belastung.

Im Hinblick auf eine mögliche später auftretende psychische Erkrankung und für Ersatzansprüche bei Anerkennung als Arbeitsunfall durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- 1.** Auf jeden Fall sollte das außergewöhnliche Ereignis bzw. die belastende Situation (siehe oben) im jeweiligen Einsatzbericht dokumentiert werden.
- 2.** Führt der „Fachberater Seelsorge“ bzw. der „Fachberater Psychosoziale Notfallversorgung Feuerwehr“ ein Beratungsgespräch mit einer Einsatzkraft, wird zu einer Unfallanzeige bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern durch die Kommune über den zuständigen Kommandanten geraten. Der Fachberater sollte das Beratungsgespräch dokumentieren!
- 3.** Wird nach einem belastenden Ereignis eine Gruppenintervention durchgeführt, ist diese Intervention vom durchführenden Team-Leiter entsprechend zu dokumentieren und dem Einsatzbericht beizulegen.

*Autor: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt,
Geschäftsbereich Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

2. Bayerische Fachtagung zu Planung, Bau und Nutzung von naturnahen Spielräumen:

Kinder-Garten mit allen Sinnen – stark für die Zukunft ...



... so lautete der Titel der 2. Bayerischen Fachtagung zu Planung, Bau und Nutzung von naturnahen Spielräumen, die am 20. und 21. Oktober 2011 in München stattfand. Mehr als 100 Teilnehmer von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Sachaufwandsträgern, Gartenbauämtern und aus der Freiraumplanung sind der Einladung gefolgt.

Teilnehmer der Fachtagung im Wassergarten der Eugen-Papst-Schule Germering

Veranstaltet wurde die Tagung vom ehemaligen Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), dem Caritas-Institut für Bildung und Entwicklung (IBE) und der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL).

In Fachvorträgen und bei zwei Exkursionen wurden folgende Aspekte vorgestellt und diskutiert: Was sind die idealen Rahmenbedingungen für ganzheitliches Lernen? Welchen Lebensraum brauchen unsere Kinder, und wie können wir diese Bedürfnisse erfüllen? Was trägt das Naturerleben zu Gesundheit und Gewaltprävention unserer Kinder bei? Wie können naturnahe Spielräume in Kindertages-

stätten, Schulen und auf öffentlichen Spielplätzen gestaltet werden? Helmut Hechtbauer, Fachberater für Naturerlebensräume in Lingen, Dr. Charmaine Liebertz, Gesellschaft für Ganzheitliches Lernen e.V. Köln, Dr. Thomas Claßen, Diplom-Geograf an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld, und Dr. Reinhard Witt, Biologe und Naturgartenplaner aus Ottenhofen, referierten am ersten Tag kompetent, umfassend und überzeugend zu diesem Themenspektrum.

Am zweiten Tag konnten die Teilnehmer bei zwei unterschiedlichen Exkursionsrouten mehrere bereits gebaute Naturspielräume vor Ort erleben und eigene Sinneseindrücke mitnehmen.

Einig war man sich, dass die Natur alles bietet, was für ganzheitliches Lernen notwendig ist: auf Bäume klettern, im und mit Matsch spielen, in Pfützen springen, Tiere beobachten, Schmetterlingen nachjagen, mit Holz und Gestrüpp Verschläge bauen, Früchte und Beeren sammeln und die Samen der Pusteblume in die Luft blasen.

Naturnahe Spielräume sind solche Orte. Sie ermöglichen motorische, kognitive, psychosoziale und kreative Entwicklungsprozesse. Gleichzeitig tragen sie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und einen nachhaltigen Lebensstil bei. Die Umsetzung naturnaher Spielräume kann nur durch ein verstärktes Miteinander und Füreinander von Kindern, Eltern, Pädagog/-innen, Aufwandsträgern und



Kleines Amphitheater aus Jura-Steinquadern



Kreatives Kunstwerk: Grundschule Am Grünen Markt in Erding



Wassergarten Eugen-Papst-Schule in Germering

Kleine Wackelbrücke über kleinem Tal

Steintreppe

Pausenhof für Kletterkünstler – natürlich fachkundig geprüft



Entscheidungspersonen gelingen. Die gemeinsame Zukunftsvision aller Beteiligten auf der Veranstaltung war: „Wir wollen die Philosophie naturnaher Spielräume stärken, verbreiten und vernetzen“. Konkret bedeutet das, im jeweiligen beruflichen Umfeld und Verantwortungsbereich die Realisierung naturnah gestalteter Spielräume voranzubringen, Partner und Unterstützer zu finden sowie Kolleg/-innen zu ermutigen, diese Spielraumgedanken im Alltag zuzulassen und umzusetzen.

Aus Unfall- bzw. Gesundheitsgesichtspunkten ist anzumerken, dass naturnahe Spielräume auch helfen, Gewalt unter Kindern und Schülern zu reduzieren und dass sie somit ein guter Beitrag zur Gewaltprävention sind. Zahlreiche Schul- und Kita-

Leitungen haben aus der Praxis bestätigt, dass bei naturnah gestalteten Spielbereichen und Pausenhöfen die Schüler bzw. Kinder wesentlich entspannter und ausgeglichener sind. Auch das Unfallgeschehen insgesamt wird positiv beeinflusst.

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern hat daher die naturnahe Gestaltung von Pausenhöfen in das Projekt „gute gesunde Schule“ aufgenommen. Naturnahe Spielräume sind ebenfalls ein wertvoller Beitrag zu unserem GDA-Arbeitsprogramm „Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen“.

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Holger Baumann, Geschäftsbereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Weitere Informationen

- „Schulhöfe – Planen, Gestalten, Nutzen“ (GUV-SI 8073)
- „Naturnahe Spielräume“ (GUV-SI 8014)
- „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (GUV-SI 8017)
- Für Schulen: www.sichere-schule.de
- Für Kitas: www.sichere-kita.de
- siehe auch: www.kuvb.de
- © Medien © Druckschriften und Broschüren ...

Gesunde Erholung

Akkus richtig aufladen

Wer gut arbeiten will, muss sich auch gut erholen. Das will gelernt sein, denn arbeitsfreie Zeit dient nicht automatisch der Regeneration. Auf die richtige Pausengestaltung kommt es an. Denn Pause ist nicht gleich Pause.

Die Deutschen machen bis zu sechsmal täglich zusätzlich zur Mittagspause Pause – aber sie machen es nicht richtig: „Mal eben die Mails checken“ ist keine Pause, Surfen ist keine Pause, über die Arbeit schwätzen auch nicht. Sogar durch den Wald laufen ist keine Pause, wenn Sie dabei doch die Arbeit im Kopf haben. Dann fehlt der Genuss. Es fehlt der Abstand. Es fehlt das, was eine Pause ausmacht.

Was Pause ist? Augen schließen, ein paar Meter laufen, sich auf anderes konzentrieren, also: Die Körperhaltung verändern, den Aufenthaltsort verändern, die Gedanken verändern. Und natürlich die Tätigkeit selber verändern. Nur so bleibt man fit für die nächsten Herausforderungen. Es wird höchste Zeit, dass wir die Pause von ihrem „Faul-Sein-Image“ befreien: Wir sollten sie als Ausdruck davon verstehen, dass jemand etwas leisten möchte.

Pausen helfen uns, den Arbeitstag zu strukturieren. Mehrere kleine Abschnitte lassen sich leichter bewältigen als ein durchgehender Mammut-Tag. Die Pause sagt uns: Eines ist vorbei, ein nächstes fängt an. Sie gibt damit Orientierung, Rhythmus und Struktur. Und wir laden unseren Akku wieder auf. Wer seine Leistungsfähigkeit erhalten möchte, muss rechtzeitig Pause machen. Das bedeutet: bereits vor dem Empfinden von Müdigkeit.

Das Hamsterrad verlassen – gerade jetzt!

Wenn der Stress uns einmal in seinen Fängen hat, sehen wir den Wald vor lauter Bäumen nicht. Wir fürchten, wenn wir die Arbeit für eine halbe Stunde liegen lassen, finden wir danach nicht mehr rein. Die Folge: Wir arbeiten durch, vielleicht

mit dem Brötchen in der Hand und dem Apfel daneben.

Wir sind hektisch, unruhig, manchmal sogar planlos. Die Ergebnisse, die wir unter solchen Bedingungen hervorbringen, sind viel-

leicht anfangs noch ganz gut. Aber auf die Dauer lässt die Arbeitsqualität nach. Der Mensch ist nicht dafür geschaffen, pausenlos durchzuarbeiten.

Wir brauchen für richtig gute Arbeit den Überblick, also den sprichwörtlichen kühlen Kopf. Dazu gehört ein gewisses Maß an Abstand. Wer im Hamsterrad läuft,

kann nicht erkennen, ob das Rad nicht vielleicht in die falsche Richtung läuft ...

Für den Überblick müssen Sie das Hamsterrad verlassen und sich und den Stress von außen betrachten. Sie brauchen ein bisschen Distanz, um dann produktiv weitermachen zu können. Pausen verschaffen Ihnen diesen nötigen Abstand.

Etwas anderes in den Kopf bekommen: Erholung ist ein Kontrasterlebnis

Für die meisten Menschen gilt: Ihre Pausenzeit muss ein Kontrasterlebnis darstellen zur Arbeitszeit. Die Pause darf nicht „dasselbe in Grün“ sein. In der Praxis bedeutet das: Wenn Sie tagsüber viel am PC arbeiten, also quasi reglos auf einen Bildschirm starren, dann ist Fernsehen für Sie keine echte Erholung. Da fehlt das Kontrasterlebnis: Sie starren ja schon wieder quasi reglos auf einen Bildschirm. Ein Tipp zur kontrastreichen Pausengestaltung lautet für Menschen, die viel mit Bildschirmen zu tun haben: Vermeiden Sie in Ihrer Pause den Blick auf Rechteckiges (Zeitung, Fernsehen, Handy). Sie brauchen etwas anderes.

Zum Beispiel Bewegung. Und wenn Sie den ganzen Tag über eher allein waren, brauchen Sie abends Leute um sich. Und umgekehrt: Wer den ganzen Tag über mit Menschen im Gespräch ist, für den bedeutet Erholung: Mal eine Zeit lang nichts sagen und nicht zuhören müssen. We-

„Pausen helfen uns, den Arbeitstag zu strukturieren.“

Checkliste für eine richtig gute Mittagspause

- Blocken Sie schon morgens die Zeit für Ihre Mittagspause, am besten schriftlich.
- Verabreden Sie sich mit Kollegen. So geraten Sie nicht in Versuchung durchzuarbeiten.
- Verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz. Sonst ist es keine Pause.
- Bewegen Sie sich vom Arbeitsplatz weg. Nehmen Sie die Treppe statt des Aufzugs.
- Suchen Sie sich beim Essen etwas Leichtes aus, so dass Sie eine Chance haben, nach der Pause weiter arbeiten zu können.
- Versuchen Sie, das Essen mit allen Sinnen zu genießen.
- Trinken Sie etwas zum Mittagessen (oder vorher und nachher).
- Sprechen Sie beim Essen möglichst nicht über die Arbeit.
- Gönnen Sie sich nach dem Essen noch einen Espresso mit Kollegen.

nigstens eine Viertelstunde Reizarmut sollten Sie sich gönnen. Fünfzehn Minuten, in denen Sie sich nur auf das konzentrieren, was gerade vor Ihnen liegt. Zum Beispiel das Tomatenbrot. Danach sind Sie wieder gesellschaftsfähig.

Am besten ist es, wenn Sie sich in Ihrer Pause ganz auf genussvolle Sinneswahrnehmungen konzentrieren. Wenn Sie es schaffen, zum Beispiel Ihren Espresso richtig zu genießen, mit allen Sinnen, dann vergessen Sie die Arbeit ganz von selbst.

Besser als jedes Doping: Pausen machen fit und ruhig

Erschreckend viele Menschen greifen zu Aufputsch- oder Beruhigungsmitteln, um ihren ganz normalen Arbeitsalltag bewältigen zu können. Doping aus der Apotheke scheint Alltag geworden zu sein. Bevor Sie sich psychisch von solchen Mitteln abhängig machen: Machen Sie lieber Pausen!

Diejenigen, die zu aufputschenden Mitteln (eher Männer) oder zu Beruhigungsmitteln (eher Frauen) greifen, glauben, dass sie ihre Arbeit nur bewältigen können, indem sie pausenlos durcharbeiten. Und genau dafür wollen sie sich fit machen. Dabei verlieren sie aber unheimlich an psychischer Stärke!

Schließlich dürfen sie sich dann bei Erfolgen auch nicht selber auf die Schulter klopfen – es war das Mittel aus der Apotheke, ohne das sie (aus ihrer Sicht) die Arbeit gar nicht hätten bewältigen können. Das ist Mumpitz. Genug Pausen

„Doping aus der Apotheke scheint Alltag geworden zu sein.“

hätten denselben Zweck erfüllt. Nach einer guten Pause geht man konzentrierter an die Arbeit, und man darf richtig

stolz auf sich sein, weil man es ohne Krücke geschafft hat: Ganz aus eigener Kraft!

Autorin:

Dr. Anne Katrin Matyssek

Die Diplom-Psychologin, Psychotherapeutin und Stressbewältigungstrainerin arbeitet als Referentin und Beraterin zum Betrieblichem Gesundheitsmanagement.

➔ www.do-care.de

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Unfallkasse Post und Telekom



Pedelecs im Fokus der Experten:

Elektrofahrräder für Kinder nicht geeignet

Pedelecs, von einem Elektromotor unterstützte Fahrräder, liegen voll im Trend und erfreuen sich in Deutschland immer größerer Beliebtheit. Rund 600.000 Pedelecs werden in diesem Jahr auf Deutschlands Straßen unterwegs sein. Unfallforscher und Verkehrssicherheitsexperten warnen jedoch auch vor den Gefahren, die diese modernen Zweiräder mit sich bringen. Pedelecs weisen andere technische und fahrdynamische Eigenschaften auf als ein herkömmliches Fahrrad. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) regt deshalb an, die Forschungen auf dem Gebiet der elektrisch motorisierten Fahrräder sowie die Aufklärungsarbeit für alle Verkehrsteilnehmer zu intensivieren. Auch eine getrennte Erfassung in der Unfallstatistik erscheint dringend erforderlich.



Bisher wird in Pedelecs 25 und in leistungsstärkere Räder vom Typ Pedelec 45 (auch S-Pedelec genannt) unterschieden. Pedelecs 25 mit einer Motorleistung von maximal 250 Watt unterstützen den Fahrer während des Tretens bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h. Die schnelleren Pedelecs 45 weisen eine Motorleistung von maximal 500 Watt auf und haben eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von unter 20 km/h, die mit Tretunterstützung natürlich gesteigert werden kann. Erst bei 45 km/h schaltet sich der Motor ab. Für sie gilt eine Versicherungskennzeichenpflicht, allerdings bislang keine Helmpflicht.

Mit Blick auf die Pedelecs 45 sind sich die Experten einig, diese so zu klassifizieren, dass künftig eine Helmpflicht eingeführt wird. Diese Empfehlung unterstützt der DVR ausdrücklich. Weiterentwickelt werden sollten daher die Richtlinien für Helme, die auch bei höheren Geschwindigkeiten der Pedelecs 45 wirksam vor Kopfverletzungen schützen können.

Pedelecs 25 sollen nach dem Votum der Experten als Fahrrad klassifiziert bleiben. „Aufgrund der besonderen Technik und des anderen Fahrverhaltens der Pedelecs 25 im Gegensatz zu einem normalen Fahrrad appellieren wir dringend an die Nutzer, einen geeigneten Helm zu tragen und eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen“, erläutert DVR-Präsident Dr. Walter Eichendorf. „Wir sind sehr froh, dass der Verkehrsgerichtstag im Januar in Goslar deutlich festgestellt hat, dass Pedelecs für die Benutzung durch Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren nicht geeignet sind“, ergänzt der DVR-Präsident.

Zudem sei eine Bewertung und Prüfung der Fahrzeuge sinnvoll, wie sie bereits bei Kraftfahrzeugen durch Euro NCAP erfolgt. Technische Manipulationen an den Fahrzeugen, etwa die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit, sollten durch Anpassung der Richtlinie 97/24/EG verhindert werden, die bisher nur für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor gilt.

Im Hinblick auf eine sichere Verkehrsinfrastruktur empfiehlt der DVR den Ausbau von Radverkehrsanlagen nach dem Regelwerk ERA 2010. Höhere Fahrgeschwindigkeiten erfordern weitläufiger dimensionierte Verkehrswege, um Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere Fußgängern, zu vermeiden. Für ein sicheres Miteinander im Straßenverkehr ist nach Ansicht des DVR außerdem eine umfangreiche und konkrete Aufklärungsarbeit nötig. Pedelec-Fahrer sollten über die unterschiedlichen fahrdynamischen Eigenheiten der neuen Zweiräder ebenso informiert werden wie Auto- oder Motorradfahrer und Fußgänger über die zunächst noch ungewohnte Fahreigenschaften der Elektrofahrräder. „Pedelecs sind schneller und schwerer als normale Fahrräder. In zügiger Kurvenfahrt kann es schneller zu Stürzen kommen und die Bremswege können leicht unterschätzt werden. Daher sollte man zunächst sehr vorsichtig fahren und sich mit dem neuen Fahrzeug vertraut machen“, warnt Dr. Eichendorf.

DVR

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2012

Brandschutz: Was der SiBe vor Ort tun kann und soll

Jedes Unternehmen und jede Behörde muss ein umfassendes, auf die jeweils spezifischen Gegebenheiten abgestimmtes Brandschutzkonzept erarbeiten – und das ist gut so. Schließlich müssen Arbeitnehmer in Deutschland damit rechnen, im Laufe ihres Berufslebens statistisch 0,4 Brände zu erleben. Die Evakuierung von Gebäuden im Brand- oder Katastrophenfall aber wird oft durch unglaublich triviale Versäumnisse wie verstellte Notausgänge erschwert.

Sicherheitsbeauftragte können viel dazu beitragen, solche Pannen bei der Rettung von Menschenleben zu verhindern. Zum Beispiel, indem sie darauf achten, dass

- in Fluren und Treppenhäusern nichts abgestellt wird,
- ausreichend Feuerlöscher vorhanden sind und die Prüffristen eingehalten werden,
- der Zugang zu Feuerlöscheinrichtungen immer frei ist,



- der Standort von Feuerlöschern gekennzeichnet ist,
- die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege gut erkennbar ist, auch bei Dunkelheit,
- Rettungswege und Notausgänge frei begehbar sind und sich jederzeit von innen ohne fremde Hilfe öffnen lassen,

- alle Aushänge für den Brandfall (Flucht- und Rettungsplan, Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen) vorhanden, mit aktuellen Rufnummern, Ansprechpartnern etc. versehen und gut lesbar sind,
- die Kollegen das Rauchverbot in feuergefährdeten Bereichen einhalten,
- die Kollegen andere Zündquellen (Feuer, offenes Licht, Funkenflug) meiden,
- Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten immer geschlossen sind,
- zentrale Sammelstellen zur Evakuierung allen Mitarbeitern bekannt sind,
- Meldeeinrichtungen, Notfalltelefonnummern, Liste der Personen, die in Notfällen informiert werden müssen, allen Mitarbeitern bekannt sind.

➤ www.dguv.de © Webcode: d56044

➤ www.bghm.de

© Webcode: 159 © ASA-Briefe © 5 Brandschutz

Arbeitsunterbrechungen und Multitasking in den Griff bekommen

Forscher der University of California haben herausgefunden, dass Arbeitnehmer sich durchschnittlich drei Minuten am Stück mit einer Aufgabe beschäftigen, bevor sie vom Telefon, einer E-Mail oder einem Kollegen unterbrochen werden.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) kommt zu ähnlich alarmierenden Ergebnissen und hat deshalb eine Broschüre „Bitte nicht stören!“ erarbeitet. Sie gibt Tipps, wie geplagte Beschäftigte und Unternehmen das Problem ständiger Arbeitsunterbrechungen praktisch bewältigen können.

Die Mär vom Multitasking wird dabei ebenfalls entzaubert. So weiß man heute, dass das menschliche Gehirn 20 % bis 40 % weniger leistungsfähig ist, wenn gleichzeitig statt nacheinander gearbeitet wird. Auch wenn man nur kurz aus einer Aufgabe herausgerissen wird, braucht man später Zeit, um sich wieder auf dem Stand vor der Unterbrechung zu bringen. Im Verlauf eines Arbeitstages kann die beim Multitasking vertane Zeit sich schnell auf 40 % der Arbeitszeit addieren.

Aber die Broschüre hat auch gute Nachrichten. Beschäftigte können der gesund-

heitlichen Belastung entgegenwirken, indem sie die Arbeitsabläufe am eigenen Arbeitsplatz strukturieren. Auf Unterbrechungen etwa kann man mit sofortiger, verzögerter oder gleichzeitiger Bearbeitung der neuen Aufgabe reagieren, oder man kann diese weitergeben. Mit den Kollegen kann man klare Aufgabenverteilungen absprechen und z. B. telefonfreie Stunden festlegen, in denen man ungestört arbeiten kann.



➤ www.baua.de

© Publikationen © Broschüren © Bitte nicht stören! Tipps zum Umgang mit Arbeitsunterbrechungen und Multitasking

Hauterkrankungen sind kein Schicksal

Wie ein Hautschutzplan die Gesundheit erhält

Hauterkrankungen werden heute deutlich häufiger gemeldet, wissen die Unfallversicherer. Mit einem Anstieg der beruflich bedingten Hauterkrankungen hat das aber nichts zu tun, denn die Betroffenen sind heute besser informiert und suchen deshalb sinnvollerweise früher Hilfe.

Feuchtarbeit, häufiges Händewaschen, langes Tragen von Schutzhandschuhen, Kontakt mit giftigen oder sensibilisierenden Substanzen – oft greifen berufliche Tätigkeiten die Haut an und machen sie krank. In vielen Fällen hilft ein Hautschutzplan, dies zu vermeiden. Liegt beim Beschäftigten allerdings eine Aller-

gie vor, darf er der betreffenden Substanz nicht mehr ausgesetzt werden.

Im Hautschutzplan ist festgelegt, welches Hautreinigungsmittel am jeweiligen Arbeitsplatz verwendet werden soll. Der Arbeitgeber ermittelt dabei nicht nur das am besten geeignete Produkt, sondern stellt es auch kostenlos zur Verfügung. Bei Ärzten und Pflegepersonal sollte auch festgelegt werden, wann die Hände gewaschen werden sollen (meist bei Verschmutzung) und wann sie desinfiziert werden müssen (z. B. zwingend nach jedem Patientenkontakt). Hautschutzmittel werden vor Arbeitsbeginn aufgetragen.

Nach der Hautreinigung am Arbeitsende oder vor der Pause sollte ein spezielles Hautpflegemittel verwendet werden. Erläuterungen zur richtigen Anwendung und Empfehlungen, was bei auffälligen Hautveränderungen zu tun ist, komplettieren das Hilfsangebot für die Beschäftigten.

➤ www.bgw-online.de

© Kundenzentrum © Hauptsache Hautschutz
© Informationen zum Thema Hautschutz

➤ www.hautgesund-im-beruf.de

➤ <http://publikationen.dguv.de>

© BGI/GUV-I 8620 © Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz

Echt kapiert – sicher?!

Die Berufsschulaktion „Jugend will sich-er-leben“ stellt 2012 das Motto „Echt kapiert-sicher?!“ ins Zentrum.

Nur wer seinen Arbeitsauftrag wirklich verstanden hat, kann Maßnahmen für die eigene Sicherheit und die seiner Kollegen und Kolleginnen treffen, so die Aussage der neuen Aktion. Azubis sollen anhand einer Checkliste lernen, erst nachzudenken und dann zu handeln. Die Berufsschulaktion wird von den Landesverbänden der DGUV durchgeführt.

Die „Checkliste Arbeitssicherheit“ besteht aus fünf Fragen:

- Was soll ich tun? (Arbeitsauftrag)
- Wer arbeitet in meiner Nähe? (Arbeitspartner)
- Wie soll ich die Arbeit durchführen? (Arbeitsmittel)
- Wo soll ich arbeiten? (Arbeitsumgebung)
- Wozu soll ich den Auftrag durchführen? (Arbeitsergebnis)

Weil die Checkliste branchenunabhängig ist, kann sie praktisch überall eingesetzt werden.

➤ www.dguv.de © Webcode: d120159

➤ <http://jwsl.de>

Neu bei den Technischen Regeln für Arbeitsstätten

ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“

Tageslicht gilt auch für Arbeitsstätten als beste Belichtungsvariante. Damit von Fenstern, Oberlichtern und lichtdurchlässigen Wänden keine Gefahr für die Beschäftigten ausgeht, konkretisiert die ASR A1.6, wie diese eingerichtet und betrieben werden sollen.

Unternehmer erhalten dadurch auch mehr Planungssicherheit, etwa bei den Voraussetzungen zur sicheren Instandhaltung und Reinigung. Seit der Bekanntmachung der ASR A1.6 gilt die alte Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) ASR 8/4 „Lichtdurchlässige Wände“ nicht mehr.

ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ angepasst

In überarbeiteter Form wurde die ASR A2.3, die die Arbeitsstättenregel „Verkehrswege“ abgelöst hat, veröffentlicht. Sie gilt nun auch für Baustellen. Einige wesentliche Änderungen:

Arbeiten Bauarbeiter unterschiedlicher Firmen auf einer Baustelle, müssen die Fluchtwege abgestimmt sowie Hinweise des Baustellen-Koordinators berücksichtigt werden. Können die Anforderungen der ASR A2.3 aufgrund besonderer Umstände nicht erfüllt werden, müssen geeignete Fluchtwege im Rahmen einer Ge-

fährdungsbeurteilung bestimmt werden. Ändert sich die Lage oder die Beschaffenheit von Fluchtwegen im Verlauf einer Baustelle, muss unter Umständen ein Sicherheitsleitsystem installiert werden. Notausgänge und Notausstiege, die von der Außenseite zugänglich sind, müssen auf der Außenseite mit dem Verbotssymbol „Nichts abstellen oder lagern“ gekennzeichnet werden.

➤ www.baua.de/de/Startseite.html

Themen von A-Z © Arbeitsstätten © Arbeitsstättenrecht © Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) © ASR A2.3, ASR-A1-6

Verletzungen kühlen – aber richtig!



Dass man am Arbeitsplatz einmal mit dem Fuß umknickt oder sich den Arm verstaucht, ist gar nicht so selten. Wenn möglich, sollte man in diesem Fall die betroffene Stelle kühlen, bis ein Arzt sie versorgt. Experten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Tübingen (BG Klinik) haben Tipps zusammengestellt, wie man das richtig macht.

Grundsätzlich wirkt das Kühlen mit Eis lokal abschwellend, lindert Schmerzen und verbessert die Durchblutung der Muskulatur und des umliegenden Gewebes. Weil dies auch die Kontraktions- und Entspannungsfähigkeit der Muskulatur verbessert, wirkt sich dies auch auf die Lauf- und Bewegungsfähigkeit positiv aus.

Am besten kühlt man mit einem Eisbeutel, einem Plastikbeutel, den man mit gestoßenem Eis oder zerstoßenen Eiswürfeln und etwas Wasser füllt. Der Beutel sollte nicht zu prall gefüllt sein, damit er sich an den Körper anschmiegt. Im Idealfall tupft man die verletzte Stelle mit dem Eisbeutel nur ab. Nie darf man den Eisbeutel längere Zeit auf der Haut liegen lassen, denn sonst drohen Kälteschäden wie kleine Erfrierungen an der Haut oder

Sensibilitätsstörungen. Deshalb am besten immer ein Tuch zwischen Haut und Eisbeutel legen. Beim Kühlen beginnt man körpernah zu tupfen und wandert dann vorsichtig in die körperferne Richtung, also zum Beispiel von der Hüfte zum verletzten Knie. Nach jeder Kühlphase sollte man eine Kühlpause einlegen, bis sich die Haut wieder erwärmt hat. Bewegt man den betroffenen Körperteil dabei so schonend wie möglich, wird der Abfluss von Gewebeflüssigkeit angeregt. Bei Patienten mit arteriellen Durchblutungsstörungen oder Arterienkrankungen, offenen Hauterkrankungen und schweren Herz-Kreislauf-Erkrankungen muss man auf die Kältetherapie verzichten.

➤ www.bgu-tuebingen.de

© Pressemitteilung © PM vom 03.06.2011

Kurzmeldungen

Vergleich von CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen aktualisiert

Das GS-Zeichen und das DGUV Test-Zeichen sind Prüfzeichen, die nach erfolgreicher Prüfung und Zertifizierung von einer unabhängigen Prüf- und Zertifizierungsstelle zuerkannt werden können. Wie unterscheiden sich diese Prüfzeichen von der CE-Kennzeichnung, die verpflichtend auf bestimmten Produkten angebracht werden muss, und was steckt hinter diesen drei Zeichen/Kennzeichnungen? DGUV Test hat seine DGUV Test-Information 3 an das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) angepasst.

➤ www.dguv.de/dguv-test/de

© Webcode: d8268

Bundesgesundheitsblatt zum Burn-out-Syndrom

Das Thema „Burn-out“ war in den vergangenen Monaten häufig in den Medien. Bislang aber gibt es weder eine allgemein akzeptierte Definition noch einen Konsens über die Ursachen. Das Bundesgesundheitsblatt erklärt, wie man dem Syndrom vorbeugen und wie man es behandeln kann.

➤ www.springerlink.com/content/1436-9990/55/2/

Das Bundesgesundheitsblatt wird herausgegeben von den Bundesinstituten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit. Das Robert Koch-Institut ist Sitz der Redaktion.

Namensänderungen im DGUV Test

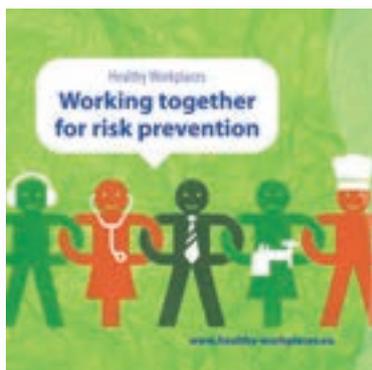
Für einige Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test beginnt das Jahr 2012 mit geänderten Namen. Hintergrund ist die Neuordnung der Fachausschüsse und Fachgruppen in der DGUV. Die bisherigen Fachausschüsse werden durch die Fachbereiche abgelöst. Die Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test, die bisher an Fachausschüsse der DGUV angebunden waren, sind nun den neuen Fachbereichen zugeordnet und haben neue Bezeichnungen erhalten.

➤ www.dguv.de

© Webcode: d126267

Europäische Kampagne

„Gesunde Arbeitsplätze“ 2012/2013 startet



Die neue Kampagne der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) startet am 18. April 2012 und befasst sich mit Managementführung und Arbeitnehmerbeteiligung in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit.

➤ www.inqa.de

© Service © Meldungen © „Neue EU-OSHA-Kampagne 2012/2013“

➤ www.healthy-workplaces.eu

Serie: Kleines ABC der Prävention

Gefahr im Freien: Zecken



Der erste FSME-Fall (durch Zecken ausgelöste Frühsommer-Meningoenzephalitis) des Jahres 2012 wurde in der dritten Januarwoche diagnostiziert, wie das Robert Koch-Institut (RKI) mitteilte. Eigentlich treten Krankheiten, die durch den Biss dieser winzigen Spinnentiere übertragen werden, eher in der warmen Jahreszeit auf, wenn die gefährlichen Blutsauger in Wald und Wiese auf Spaziergänger, aber auch auf Forstarbeiter, Gärtner oder Pädagogen lauern. Doch der Klimawandel verändert auch die Bedrohung durch Zecken.

Mitarbeiter, die im Freien arbeiten, müssen deshalb regelmäßig über die Gefahren durch Zeckenbisse und über neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verbreitung von Zecken unterrichtet werden. Die Ständige Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Instituts gibt regelmäßig Informationen zu den FSME-Risikogebieten heraus. So wurden, wohl als Folge der Klimaerwärmung, 2008 erstmals mit dem FSME-Virus infizierte Zecken auf 1.500 Metern über dem Meeresspiegel beobachtet. Mit der Auwaldzecke hat sich seit 2005 eine aggressive und sehr lauffreudige

Zeckenart in Deutschland eingebürgert und etwa im Großraum Berlin fest etabliert. Die Auwaldzecke wartet nicht, wie andere Zecken, passiv am Grashalm hängend auf ihr Opfer, sondern geht aktiv auf Beutesuche. Außerdem steht sie im Verdacht, neben FSME und Borreliose weitere Infektionskrankheiten zu übertragen.

Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)

In den Risikogebieten sind viele Zecken Überträger des FSME-Virus, das bei jedem Biss übertragen wird. Etwa zehn Prozent der Infizierten erkranken an FSME. Ca. 10

bis 30 Prozent der Erkrankten erleiden Dauerschäden wie Lähmungen und etwa ein Prozent der Erkrankten stirbt. Eine Therapie für die Hirngewebeentzündung gibt es nicht, wohl aber eine FSME-Impfung.

Lyme-Borreliose

Etwa fünf bis 35 Prozent der Zecken in Deutschland sind von Borrelien befallen. Trotzdem führt nur etwa jeder 100. Zeckenbiss zu Krankheitssymptomen. Ein sicheres Zeichen für eine Borreliose ist die sogenannte Wanderröte, die sich um den Zeckenbiss herum bildet. Der Fleck dehnt sich im Lauf der Zeit aus und wird schließlich immer blasser. In den ersten 24 bis 48 Stunden nach dem Biss ist das Risiko einer Borreliose-Infektion noch gering, deshalb ist eine rasche Antibiotikabehandlung wichtig. Ohne Therapie drohen Langzeitschäden vor allem des Nervensystems, der Gelenke und der Haut.

➔ www.rki.de

© *Infektionskrankheiten A–Z*

① *Borreliose*

② *FSME (Frühsommer Meningoenzephalitis)*

© *Aktuelle Informationen* © *Karte der FSME-Risikogebiete*

③ *Zecken (weitere Links)*

Impressum

SiBe-Report – Informationen für
Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2012

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: fotolia.de, www.zecken.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

➔ SiBe@kuvb.de

Zecken und Arbeitsschutz

Prävention

- Beschäftigte an Freiluftarbeitsplätzen in Risikogebieten gegen FSME impfen lassen

Vermeidung von Zeckenbissen

- Geschlossene bzw. bündig schließende helle Kleidung tragen (langärmelige Hemden, lange Hosen, Kniestrümpfe, festes Schuhwerk/Stiefel)
- Insektenabwehrmittel zum Einreiben (alle zwei Stunden wiederholen)
- Kleidung und Körper (Beinbeugen, Kniekehlen, Achseln, Nacken, Kopf, Haaransatz) mehrmals täglich absuchen

Verhaltensregeln nach Zeckenbiss

- Zecke sofort, am besten vom Arzt, entfernen lassen
- Einstichstelle desinfizieren
- Einstichstelle vier Wochen lang genau beobachten, bei Rötung sofort den Arzt aufsuchen,
- Borreliose sofort nach der Diagnose beim Betriebsarzt melden

Arbeitsrechtliche Pflichten nach Zeckenbiss

- Eintragung ins Verbandbuch
- Detaillierte Beschreibung der Situation, die zum Zeckenbiss geführt hat
- Betriebsarzt informieren

Auch für Mini-Jobber und andere „atypische Beschäftigte“ gilt:

Arbeitgeber stellen Persönliche Schutzausrüstung

Schutzhelme, Arbeitshandschuhe, Warnwesten und mehr – Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sollen helfen, arbeitsbedingte Risiken für die Beschäftigten zu minimieren. Die Kosten für die jeweilige Ausrüstung übernimmt der Unternehmer im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten. Dies gilt auch für Mitarbeiter in sogenannten atypischen Beschäftigungsverhältnissen.

Egal ob sie als Ein-Euro-Jobber tätig sind, in einem Mini-Job oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, der Arbeitgeber oder Maßnahmenträger muss allen Mitarbeitern die PSA zur Verfügung stellen, die ihrem jeweiligen Tätigkeitsprofil entspricht. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin.

Welche Bedingungen muss PSA erfüllen?

Auch Zeitarbeitnehmer dürfen ihren Einsatz nicht ohne Persönliche Schutzaus-

rüstung beginnen. Ob das Verleihunternehmen oder der Einsatzbetrieb dafür aufkommt, ist Verhandlungssache. Üblich ist heute, dass der Verleiher Sicherheitschuhe, Helm, Brille und Schutzhandschuhe bereit stellt. Speziellere PSA wird vom Einsatzbetrieb gestellt.



„Die Persönliche Schutzausrüstung ist ein unverzichtbarer Baustein der betrieblichen Prävention“, betont Joachim Berger von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

„Das Arbeitsschutzgesetz (§ 3) verpflichtet die Arbeitgeber dazu, die Kosten für alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu übernehmen. Das gilt auch für die PSA. Anders verhält es sich allerdings mit den Kosten für Berufskleidung ohne Schutzfunktion, die können an die Beschäftigten weitergegeben werden.“

Damit eine Persönliche Schutzausrüstung ihre Funktion auch erfüllen kann, muss sie bestimmten Kriterien genügen:

- Sie muss funktionsbereit sein und dem Stand der Technik entsprechen.
- Sie sollte ergonomische Aspekte wie Passform, Gewicht und Handhabbarkeit berücksichtigen.
- Sie muss über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Diese belegt, dass die PSA den Sicherheitsanforderungen europäischer Richtlinien genügt.
- Für jeden Mitarbeiter muss eine seiner Arbeit entsprechende Persönliche Schutzausrüstung am Arbeitsplatz vorhanden sein.

Gerade für Mitarbeiter, die neu im Betrieb sind und die Abläufe und Gefährdungen noch nicht kennen, ist eine Einweisung in den richtigen Gebrauch der PSA wichtig. Darüber hinaus sollte jeder Beschäftigte seine PSA vor der alltäglichen Nutzung selbst auf möglicherweise aufgetretene Mängel prüfen.

DGUV

Neue „Wingis“-Version verfügbar

Das Gefahrstoffinformationssystem der BG BAU, GISBAU, hat die Version 2.11 der WINGIS-Datenbank auf CD veröffentlicht. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit mehr als 100 Stunden Einsatzzeit für unsere Mitglieder erhalten kostenlos die aktuelle Version.

Die weitreichenden Änderungen im europäischen Chemikalienrecht durch die REACH- (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) und CLP- (Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)-Verordnung gehen natürlich auch an WINGIS nicht spurlos vorüber.

In der Chemikaliendatenbank wurden beispielsweise die bisher fehlenden P-Sätze (Sicherheitsratschläge) für Reinstoffe ergänzt. Diese werden vom

Hersteller produkt- bzw. anwendungsspezifisch ausgewählt und waren vor Ablauf der Übergangsfrist für Reinstoffe am 01.12.2010 teilweise noch nicht verfügbar.

Die REACH-Verordnung zwingt die Hersteller und Importeure von Chemikalien, sogenannte DNELs (Derived-No-Effect-Levels) aufzustellen. Unter diesen, auf experimentellen Daten beruhenden Grenzwerten, hat ein Stoff keine Auswirkung auf den Menschen. Entsprechende Grenzwerte wird es in Zukunft sowohl für verschiedene Anwendergruppen als auch für verschiedene Expositionswege (inhalativ, dermal) geben. In der aktuellen Version von WINGIS sind die DNELs für gewerbliche Anwender in die Stoffinformationen mit aufgenommen. Darüber hinaus wurde die Handschuhda-

tenbank auf Grundlage eine groß angelegten Recherche bei den Herstellerfirmen grundlegend überarbeitet und aktualisiert.

Auch die in WINGIS implementierte Suchfunktion wurde weiter optimiert. Um die Suche so anwenderfreundlich wie möglich zu gestalten, wurden unter anderem die häufigsten Suchbegriffe aus der Online-Datenbank mit aufgenommen.

Die Online-Version der WINGIS Datenbank sowie weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.gisbau.de.



Autor: Dr. Jochen Abke,
Geschäftsbereich Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung
Bayern

Serie: Fragen und Antworten zur

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

Frau H. aus K. möchte wissen:



„Wir bitten Sie uns zu informieren, ob die Parkgebühren von Eltern, die wegen eines Schulunfalles mit ihrem Kind in die Notaufnahme eines Krankenhauses fahren mussten, erstattet werden.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau H., die Kosten für die Parkgebühren werden erstattet. Sollte wegen der in einem Notfall gebotenen Eile keine Parkquittung vorliegen, ist die Angabe von Parkort und -dauer ausreichend. Bitte teilen Sie den Eltern mit, dass diese in ihrem Antragschreiben ihre Bankverbindung angeben sollen.“

Frau B. aus F. hatte folgende Bitte:



„Können Sie mir folgende Frage beantworten: Besteht Versicherungsschutz für Beschäftigte, die im Kfz-Bereich des Bauhofs betriebsfremde Fahrzeuge oder Maschinen reparieren? Es würde sich hier um eigene bzw. Fahrzeuge von Familienmitgliedern handeln. Oder greift hier die private Unfallversicherung?“

Antwort:



„Sehr geehrter Frau B., bei den von Ihnen angegebenen Tätigkeiten besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht, auch wenn Betriebsge-

genstände (Werkzeug) genutzt werden und die Reparatur von betriebsfremden Fahrzeugen oder Maschinen geduldet wird. Ob Versicherungsschutz über eine private Versicherung besteht, kann von uns nicht beurteilt werden; hierzu muss Ihnen der jeweilige Versicherer Auskunft geben.“

Herr E. aus B. fragt:



„Darf ein Mitarbeiter, der wegen eines Sonderfalles mehr als zehn Stunden am Tag gearbeitet hat, noch mit seinem Auto nach Hause fahren (Versicherungsschutz) oder muss der Betrieb einen Fahrdienst für den Mitarbeiter bereitstellen?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr E., ein Mitarbeiter, der mehr als zehn Stunden gearbeitet hat, steht auch bei der Fahrt nach Hause unter Versicherungsschutz. Sollte er sich jedoch aus gesundheitlichen Gründen oder Übermüdung nicht mehr in der Lage sehen, selbst zu fahren, hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht für eine sichere Fahrt nach Hause oder anderweitig für Abhilfe zu sorgen.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber gehalten dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten.“

Herr V. erkundigt sich:



„Als Anlieger eines gemeindlichen Gehsteigs bin ich durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz gezwungen, subsidiär für die eigentlich verpflichtete Gemeinde den nicht ungefährlichen Winterdienst durchzuführen. Zu diesem Thema bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

- Habe ich bei Ihnen einen Versicherungsschutz, wenn ich selbst beim Schneeräumen oder bei der Eisbeseitigung verunfalle?

- Hat ein Fußgänger, der trotz Erledigung meiner Winterpflichten verunfällt, bei Ihnen einen Versicherungsschutz oder muss ich dafür haften?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr V., zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass Sie als Anwohner nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zum Winterdienst auf dem Gehsteig nachkommen. Auch ein Passant, der dort verunfällt, steht nicht unter Versicherungsschutz, sofern dieser nicht durch andere Tatbestände eintritt (z. B. Zurücklegung des Weges zur Arbeit). Allgemeine Rechtsauskünfte zur Frage der Haftung bei Verstößen gegen die Räumspflicht können wir nicht geben.“



gesetzlichen Unfallversicherung

Herr G. aus L. hatte folgende Frage: 

„Ich hatte schon vor Jahren einen Arbeitsunfall, der aber nicht gemeldet wurde. Ich dachte eigentlich, die Meldung sei Pflicht des Arbeitgebers. Habe ich jetzt finanzielle Nachteile, weil unsere Personalabteilung geschlampt hat?“

Antwort: 

„Sehr geehrter Herr G., Arbeitsunfälle sind vom Unternehmer binnen drei Tagen nach dem Unfall bei uns anzuzeigen, wenn der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Tagen geführt hat. Tödliche Unfälle sind sofort telefonisch zu melden.“

Sie erleiden in der Regel keinen finanziellen Nachteil durch eine verspätete Meldung, da Leistungen erst nach vier Kalenderjahren verjähren, Sie also noch für vier Jahre in die Vergangenheit Geldleistungen nachgezahlt bekommen. Allerdings ist eine zeitnahe Meldung wichtig, damit wir eine optimale ärztliche Versorgung gerade in der Akutphase sicherstellen können.“

Frau L. aus O. fragt: 

„Ein Schüler, der in unsere Grundschule geht, hier in O. auch noch gemeldet ist, aber definitiv nicht in O. wohnt, sondern in M., dort aber nicht angemeldet ist; greift bei diesem Kind noch die Schulwegversicherung falls etwas passieren sollte?“

Antwort: 

„Sehr geehrte Frau L., auch nach dem Umzug eines Schülers in den Bereich eines anderen Schulsprengels ist der Weg vom neuen Wohnort in die Schule weiterhin gesetzlich unfallversichert. Die Eltern des Schülers können für ihn einen Gastschulantrag in seiner alten Grundschule stellen.“



Frau P. aus G. erkundigt sich: 

Ein Schüler unserer Schule soll – als Disziplinarmaßnahme – für eine Woche im Pflegeheim in G. soziale Arbeit leisten. Ist dieser Schüler dann weiterhin über die KUVB versichert? Oder muss die Schule eine neue Versicherung abschließen?“

Antwort: 

„Sehr geehrte Frau P., Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) regelt in Art. 86 Abs. 2 welche Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen verhängt werden können. Andere, als die dort geregelten Maßnahmen sind nicht zulässig. Das Ableisten gemeinnütziger Arbeit ist in diesem Katalog nicht vorgesehen.“

Wir sind daher der Auffassung, dass das Ableisten von gemeinnütziger Arbeit nicht im Rahmen schulischer Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen erfolgen kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht somit nicht über die Schule. Ob gegebenenfalls Unfallversicherungsschutz über die Einsatzstelle besteht, kann Ihnen nur deren Unfallversicherungsträger mitteilen.“

Frau T. aus I. stellt folgende Frage: 

„Bei uns stellt sich die Frage, ob Kollegen, die nach ihrem „normalen“ Arbeitstag ein Teamfindungsseminar außerhalb der Geschäftsstelle besuchen, auf dem Heimweg versichert sind, auch wenn sie durch das Seminar die Höchstarbeitszeit überschreiten.“

Antwort: 

„Sehr geehrte Frau T., wir gehen davon aus, dass es sich bei dem Teamfindungsseminar um eine berufliche Tätigkeit im Auftrag des Arbeitgebers handelt. Die Seminarteilnehmer stehen dann während des Seminars sowie auf den Wegen dorthin und weiter nach Hause unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch, wenn die Höchstarbeitszeiten überschritten werden.“

*Autor: Klaus Hendrik Potthoff
Stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Serie: Das wissenswerte Urteil

Unfall auf der Autobahn – Helfer in gefährlichen Situationen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit - aber auch der Komplexität - des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind nicht nur Arbeitnehmer, Kinder in Kindergärten, Schüler und Studenten versichert, sondern der Kreis der möglichen versicherten Personen ist weitaus breiter gefächert als dies allgemein bekannt ist. Dem Schutz dieses Sozialversicherungszweiges unterfallen auch Menschen, die sich für andere, in eine gefährliche Notlage geratene Menschen einsetzen. Dies ist in § 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII geregelt, wobei dieser Versicherungstatbestand häufig – etwas vereinfachend –, aber für den Sprachgebrauch recht praktikabel, als „Hilfeleistungstatbestand“ umschrieben wird.

So sozialpolitisch sinnvoll der Hilfeleistungstatbestand unbestritten ist, so schwierig ist es, das Vorliegen seiner Voraussetzungen sprachlich exakt zu definieren. Nur diese Genauigkeit bei der Festlegung der Tatbestandsvoraussetzungen kann jedoch die gebotene rechtsstaatliche Rechtssicherheit und die damit verbundene Transparenz bei der Anwendung des Versicherungstatbestandes gewährleisten.

Der Einsatz für andere ist versichert

Führt man sich diesen Hintergrund vor Augen, wird deutlich, welche zum Teil schwierigen Abgrenzungsfragen der Hilfeleistungstatbestand zwangsläufig aufwirft: Welche Handlungen sind überhaupt als Hilfeleistung zu qualifizieren? Wann beginnt eine Hilfeleistung? Und wenn eine Hilfeleistung vorgelegen hat, wann endet sie? Was ist, wenn der Hilfeleistende zwar eine zur Hilfeleistung objektiv geeignete Handlung vornimmt, diese Handlung aber gleichzeitig von privaten, jedenfalls aber hilfeleistungsfremden Motiven des Handelnden überlagert wird? Schon dieser kurze Überblick illustriert die Komplexität des „Hilfeleistungstatbestandes“.

Die Besonderheit des Hilfeleistungstatbestandes

Doch damit noch nicht genug: Das Besondere am „Hilfeleistungstatbestand“ ist ja, dass dem Unfall des Hilfeleistenden, also dem eigentlich versicherten Sachverhalt, ein anderes Geschehen vorausgegangen ist, das den Anlass für die Hilfeleistung bildet - und dieses Geschehen hat nicht selten einen spektakulären Charakter, weil es ja eine Gefahren- oder Notlage für die Person, der die Hilfeleistung zugute kommen soll, ausgelöst hat. Zu denken wäre z. B. an dem eigentlichen Hilfeleistungsgeschehen vorangegangene schlimme Unfälle im Straßenverkehr. Es handelt sich also nicht selten um Sachverhalte mit zum Teil tragischen Schicksalen. Um so schwerer kann dann die Entscheidung fallen, den Versicherungsschutz vor dem Hintergrund eines derartigen tragischen Geschehens zu verneinen. Jedoch kann die Gewährung oder die Ablehnung des Versicherungsschutzes nicht von subjektiven Emotionen des Entscheiders abhängen, sondern hat aufgrund des Rechtsstaatsprinzips auf der Basis von nachvollziehbaren

und transparenten Anwendungsregeln zu erfolgen. In der Ausgabe „UVaktuell“ 4/2011 (Seiten 20–22) hatten wir bereits einen Hilfeleistungsfall vorgestellt, in dem das Bundessozialgericht (BSG) den Versicherungsschutz zugunsten des Hilfeleistenden letztlich bejaht hatte. In dem mit dieser Ausgabe vorgestellten Urteil hatte das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Az.: L 10 U 1283/10) sich mit folgendem Sachverhalt auseinander zu setzen:

Der Sachverhalt: ein Unfall auf der Autobahn

Am 24.03.2009 geriet das Fahrzeug des A gegen 21:00 Uhr bei Dunkelheit auf einer Autobahn auf schneematschbedeckter und entsprechend glatter Fahrbahn ins Schleudern, überschlug sich mehrmals und kam auf dem rechten Fahrstreifen quer zur Fahrbahn auf dem Dach liegend zum Stehen. Alle vier Insassen konnten das Fahrzeug unverletzt verlassen. Der sich auf der rechten Fahrspur mit seinem Sattelzug nähernde Kraftfahrer B hielt zur Absicherung der Unfallstelle ca. 40 m hinter dem Unfallfahrzeug auf der rechten Fahrspur an und schaltete seine Warnblinkanlage ein. Zeitlich kurz nach dem Eintreffen des B an der Unfallstelle kam der (spätere Kläger) C ungefähr 250 m vor dem auf dem Dach liegenden Fahrzeug mit seinem, lediglich mit Sommerreifen versehenen, Pkw ins Schleudern, prallte gegen die Mittelteilplanke, wodurch der rechte vordere Kotflügel seines Pkw beschädigt wurde. Außerdem verlor das Fahrzeug das vordere Kennzeichen. Der C brachte sein Fahrzeug zwischen dem Lkw und dem auf dem Dach liegenden Pkw schräg auf der rechten Fahrbahnseite zum Stehen und stieg unverletzt aus. Die nun ebenfalls an der Unfallstelle eintreffende Autofahrerin D stellte ihren Pkw seitlich neben dem Lkw ab, um Hilfe zu leisten.



Nachdem die D ihr Warndreieck, mit dem sie die Unfallstelle absichern wollte, nicht fand, erkundigte sie sich bei dem seitlich an seinem Fahrzeug stehenden C nach dessen Warndreieck, worauf dieser sein Warndreieck zur Sicherung der Unfallstelle aufstellte. Das sich nun unmittelbar anschließende Verhalten des C war für die rechtliche Bewertung des Geschehens entscheidend: Nach dem Aufstellen des Warndreiecks ging er zurück zu seinem Fahrzeug und setzte sich in seinen Pkw; weiter unternahm der C nichts. Der nunmehr an die Unfallstelle heranbrausende E konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen, kam ins Schleudern, kollidierte mit großer Wucht mit dem mit offener Fahrertüre stehenden Pkw des C und schleuderte den Wagen rund 30 m in Fahrtrichtung, wo dieses Fahrzeug die sich in diesem Bereich aufhaltenden A, B und D traf und verletzte. Der C seinerseits, der von dem Aufprall des Pkw des E in seinem eigenen Fahrzeug sitzend betroffen wurde, erlitt ein offenes Schädel-Hirn-Trauma.

Wie ging es weiter?

Der zuständige Unfallversicherungsträger (UVT) sah die Voraussetzungen des Hilfe-

leistungstatbestandes nicht als gegeben an und begründete dies damit, dass der C zum Zeitpunkt der Entstehung seiner Verletzungen keine Hilfeleistungen mehr erbracht habe und seine Hilfeleistung damit jedenfalls im Augenblick der Verletzungshandlung des E abgeschlossen gewesen sei. Der C hat gegen diese Entscheidung Klage zum zuständigen Sozialgericht erhoben und danach Berufung zum Landessozialgericht (LSG) eingelegt.

Begründet wurde die Berufung im Wesentlichen damit, dass es unmaßgeblich sei, weshalb der Kläger sein Fahrzeug nach dem Aufstellen des Warndreiecks erneut aufgesucht habe; denn schließlich habe er durch das zuvor erfolgte Aufstellen des Warndreiecks ebenso wie die anderen am Unfallort anwesenden Personen Hilfe geleistet – und der Unglücksfall einschließlich der generellen „Hilfeleistungssituation“ sei zum Zeitpunkt der Verursachung seiner Verletzung noch nicht abgeschlossen gewesen, was sich gerade darin zeige, dass die tatsächliche Situation auch weiterhin noch höchst gefährlich war und weiterer Schaden konkret gedroht habe, wie die weitere dann eingetretene folgen-

schwere Kollision, die zu seinen schlimmen Verletzungen führte, gerade in tragischer Weise aufzeige.

Das LSG hat die ablehnende Entscheidung der ersten Instanz bestätigt und die Berufung zurückgewiesen. Das Gericht kam dabei zu folgender Begründung:

Hilfeleistung als versicherte Tätigkeit

Auch für das Vorliegen des Hilfeleistungstatbestandes ist es nach den allgemeinen Anwendungsregeln in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich, dass die konkrete Verrichtung des Verletzten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit – hier also einer Hilfeleistung – zuzurechnen ist. Für den Versicherungsschutz muss eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, nämlich der innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten im konkreten Sachverhalt – hier der Aufenthalt im Pkw des Klägers nach dem Aufstellen des Warndreiecks – der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Entscheidend für die Beurteilung, ob eine bestimmte Handlung in einem solchen rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem Kernbereich der an sich versicherten Tätigkeit steht, ist die Gesamtheit aller Umstände des Einzelfalls. Maßgeblich ist dabei auch die sogenannte „Handlungstendenz“; es kommt also auf den subjektiven Zweck des Handelns in der konkreten Situation an.

Bedeutung der Hilfeleistungsabsicht

Die für den Versicherungsschutz erforderliche Handlungstendenz kommt in den von der Rechtsprechung verwendeten Begriffen der versicherten Tätigkeit „dienstlichen“, „dienenden“ oder „zu dienen bestimmten“ Tätigkeit zum Ausdruck. Die betreffende Tätigkeit muss also mit einer „fremdwirtschaftlichen Zweckbestimmung“ und gerade nicht zur Verfolgung eigener Angelegenheiten, sogenannter „eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten“, erfolgen. Es kommt also auf die subjektiven Beweggründe für die zum Unfall führende Tätigkeit an. Die Annahme einer auf die Belange der Hilfeleistungstätigkeit ausge-

Serie: Das wissenswerte Urteil

richteten subjektiven Handlungsmotivation setzt jedoch voraus, dass anhand objektiver Kriterien aus dem zugrundeliegenden Geschehen ein nachvollziehbarer Zusammenhang mit der Hilfeleistungstätigkeit anzunehmen ist. Wie bei allen anderen Zurechnungsentscheidungen sind für die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes alle Umstände des Einzelfalles und das sich daraus ergebende Gesamtbild in Betracht zu ziehen.

Der Wortlaut des Gesetzes bildet den Ausgangspunkt

Der „Hilfeleistungstatbestand“ setzt voraus, dass es zuvor zu einem Unglücksfall gekommen ist. Ein Unglücksfall in diesem Sinne ist ein plötzlich auftretendes Ereignis, das eine Gefahr für Menschen oder Sachen mit sich bringt. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes setzt die Anwendung dieses Tatbestandes weiter voraus, dass der Unglücksfall mit seinen unmittelbaren Schadensfolgen noch nicht abgeschlossen ist, vielmehr muss zumindest noch der Eintritt weiteren Schadens drohen. Der Versicherungsschutz besteht nur, solange der Unglücksfall, die Gefahr oder die Not noch andauert, zu dessen bzw. deren Abwehr gehandelt wird.

Sowohl der UVT als auch das Gericht hatten anerkannt, dass es sich bei dem von A auf der Autobahn erlittenen Verkehrsunfall, bei dem sein Fahrzeug auf der rechten Spur quer zur Fahrbahn auf dem Dach liegend zum Stehen kam, um einen Unglücksfall in dem oben genannten Sinne gehandelt hatte. Dieser war zum Zeitpunkt der Verletzung des Klägers auch noch nicht abgeschlossen, wie die sich an den Unfall des A anschließenden Ereignisse in tragischer Weise aufzeigen.

Wann endet der Versicherungsschutz?

Allerdings lag keine Hilfeleistung seitens des C (mehr) vor. Das Gericht sah es nicht als gegeben an, dass der Kläger im Zeitpunkt seiner Schädigung noch eine vom Gesetz geforderte Hilfeleistungshandlung ausführte. Dabei war zunächst davon auszugehen, dass das Anhalten eines Unbe-

teiligten bei einem Unglücksfall im Straßenverkehr die Annahme des Vorhandenseins einer subjektiven Handlungstendenz zur Hilfeleistung nahe legt. In einem solchen Fall ist der Versicherungsschutz nicht auf die Dauer einer einzelnen Hilfsmaßnahme beschränkt. So hat auch das BSG bereits entschieden, dass die Vorstellung des Hilfeleistenden genügt, (weiterhin) Hilfe zu leisten und der Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen ist, wenn weitere Motive hinzutreten, wie z. B. die Erfüllung der Wartepflicht als Unfallbeteiligter oder das Anerbieten als Zeuge. Der Versicherungsschutz endet auch nicht unmittelbar mit dem Ende der – nach eigener Vorstellung des Unfallhelfers – letzten Hilfsmaßnahme.

Rückkehr des Helfers in die Ausgangssituation

Für die Beantwortung der Frage, wie weit der Versicherungsschutz nach Ende der eigentlichen Hilfeleistung reicht, hat das BSG in der neueren Rechtsprechung weitere Abgrenzungskriterien aufgezeigt. Dementsprechend wird das Ende des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII erst dann anzunehmen sein, wenn keine durch die zuvor erfolgte bzw. beabsichtigte Hilfeleistung erhöhte Gefahrenlage mehr besteht, der Helfer also in jene Situation zurückkehrt, die ohne seine Hilfeleistung auch und ohnehin bestehen würde, z. B. das Warten im Auto wie alle anderen in einem Stau befindlichen Verkehrsteilnehmer bis die Straße nach einem Verkehrsunfall wieder befahren werden kann.

Alle Einzelheiten des Sachverhaltes müssen beachtet werden

Von herausragender Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang jedoch, wenn außer dem Unfall noch andere Umstände vorliegen, die andere Gründe für das Anhalten des später Verletzten an der Unfallstelle nahe legen. Denn dann kann nicht ohne weiteres mehr davon ausgegangen werden, dass das Anhalten und der Aufenthalt an der Unfallstelle durch die subjektive Handlungstendenz zur Hilfeleistung geprägt und getragen ist. So war es

jedoch im hier zugrundeliegenden Sachverhalt. Der Kläger war schon rund 250 m vor dem auf dem Dach liegenden Fahrzeug ins Schleudern geraten und gegen die Mittelleitplanke geprallt, wobei sein Fahrzeug beschädigt wurde. Das Gericht konnte deshalb nicht mit Sicherheit ausschließen, dass der C allein wegen des eigenen Unfalls anhalten wollte, z. B. um sich den Schaden an seinem Fahrzeug zu besehen, und wegen der schwierigen Straßenverhältnisse, der Blockierung des rechten Fahrstreifens durch den die Unfallstelle absichernden Lkw des B sowie nicht adäquater Ausrüstung seines eigenen Fahrzeuges mit Sommerreifen mehr oder weniger zufällig zwischen dem Lkw und dem auf dem Dach liegenden Fahrzeug zum Halten kam. Die herrschende Dunkelheit und die bestehende große Distanz zum (ersten) Unfallfahrzeug von 250 m sprechen nach der allgemeinen Lebenserfahrung dagegen, dass der Kläger den Unglücksfall schon aus dieser Distanz als solchen erkannte bzw. sich so dermaßen frühzeitig zur Hilfeleistung entschloss.

War eine Hilfeleistung gewollt?

Auch das Verhalten des C unmittelbar nachdem er mit seinem Fahrzeug zum Stehen gekommen war, spricht gegen eine subjektive Handlungstendenz zur Hilfeleistung. Zwar stieg er aus seinem Pkw aus. Es gibt jedoch im objektiven Sachverhalt keinerlei Hinweise darauf, dass er sich dann, nach Verlassen seines Fahrzeugs, anschickte, sich um die Gefahrenstelle oder um die Insassen des verunglückten Pkw zu kümmern, also eben Hilfe zu leisten. Eine solche Hilfeleistung bei zuvor stattgefundenem Unglücksgeschehen setzt ein aktives Tun mit dem subjektiven Ziel, Dritte zu schützen, mit diesbezüglicher Handlungstendenz voraus. Hier hatte sich der Kläger, bevor er auf sein Warndreieck von der D angesprochen wurde, jedoch lediglich an die Beifahrerseite seines Fahrzeugs gestellt und hat nichts weiter unternommen. Dieses Verhalten des C – relativ unbeteiligt neben seinem Fahrzeug zu stehen – ließ nach Ansicht des Gerichts gerade nicht

die Annahme zu, er habe zu diesem Zeitpunkt eine subjektive Handlungstendenz zur Hilfeleistung gehabt.

Das nach außen erkennbare Handeln als Anhaltspunkt für die innere Handlungsabsicht

Dies änderte sich erst, nachdem er von der D auf das Warndreieck angesprochen worden war. Als er dann sein Warndreieck aufstellte, lag eine Hilfeleistungshandlung im Sinne des Gesetzes vor. Denn das Aufstellen des Warndreiecks diente dazu, andere Verkehrsteilnehmer auf die von dem eingetretenen Unfall ausgehenden Gefahren hinzuweisen und diese in die Lage zu versetzen, ihr eigenes Fahrverhalten hierauf einzustellen, um weitere Schäden an Menschen und Sachen zu vermeiden.

Eintritt der Verletzung nach Beendigung der Hilfeleistung

Allerdings – und das war für die Entscheidung des Falles maßgeblich – wurde der Kläger bei dieser Hilfeleistung, also dem Aufstellen des Warndreiecks, gerade nicht verletzt. Denn zum Zeitpunkt des Aufpralls des Pkw des E auf das Fahrzeug des Klägers war er bereits wieder zu seinem Fahrzeug zurückgekehrt und hielt sich darin auf. Die zuvor erfolgte konkrete Hilfeleistung „Aufstellen des Warndreiecks“ war zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig abgeschlossen. Denn sämtliche Teilschritte im Zusammenhang mit dieser Handlung waren im Zeitpunkt des schadenbringenden Auffahrens des Autos des E bereits beendet. So hatte der C das Warndreieck seinem Fahrzeug entnommen, dieses aufgeklappt, hatte es zu Fuß zu dem entsprechenden Aufstellort gebracht, das Warndreieck dort abgestellt und den Rückweg zu seinem Fahrzeug vollständig zurückgelegt und sich auch bereits in diesem für eine gewisse Zeit aufgehalten. Damit war der Versicherungsschutz für die zuvor geleistete Hilfeleistung nicht mehr gegeben. Denn der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht bei einem Unglücksfall nur so weit wie zur Abwehr der bestehenden Gefahr gehandelt wird.

Noch keine Hilfeleistung bei der zufälligen Verwicklung in das ursprüngliche Unfallgeschehen

Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG zum Hilfeleistungstatbestand. Die konkrete Hilfeleistung des Verletzten nahm ihren Ausgang erst am schräg auf der rechten Fahrbahn zwischen Lkw und erstem Unfallfahrzeug zum Stehen gekommenen eigenen Pkw. Wie ausgeführt war der Verletzte nicht schon zum Zwecke der Hilfeleistung in diese gefahrenrächige Situation hineingekommen. Vielmehr war er quasi in sie infolge eines eigenen Unfalles unabsichtlich „hineingeschlittert“. Mit der Rückkehr zu seinem Fahrzeug und damit in die vorbestehende Situation endete die durch die allein feststellbare Hilfeleistung „Aufstellen des Warndreiecks“ hervorgerufene besondere Gefährdungslage. Im Zeitpunkt der Schädigung war der C somit in derselben Gefahrensituation, die auch schon ohne die Hilfeleistung bestanden hatte. Der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII bestand deshalb im Zeitpunkt der Verletzung des Klägers nicht mehr. Deshalb traf seine Argumentation, der folgenschwere Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des E habe sich in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Aufstellen des Warndreiecks ereignet, wodurch die Annahme gerechtfertigt sei, die schädigende Einwirkung sei bei einer Hilfeleistung erfolgt, im Ergebnis nicht zu. Die Entscheidung des LSG ist rechtskräftig geworden.

Fazit

Für eine Hilfeleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII genügt nicht jegliches Verhalten bei einem Unglücksfall, insbesondere nicht der bloße (tatenlose) Aufenthalt im räumlichen Gefahrenbereich eines zuvor erfolgten Unfalls. Danach bestand in diesem Fall kein Versicherungsschutz.

*Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Überarbeitete Auflage erschienen:

Fragen und Antworten zur Schülerunfallversicherung

Am 1. April 2011 hat die gesetzliche Schülerunfallversicherung ihr 40-jähriges Jubiläum gefeiert. Im Ablauf dieser doch langen Zeit wurden die Rechtsfragen in diesem Bereich durch Verwaltung und Judikative weitgehend geklärt. Nur noch in Einzelfällen bedarf es hier und da noch höchstrichterlicher Grundsatzentscheidungen zu konkreten Auslegungsproblemen. Von daher war bei der Überarbeitung der Broschüre nicht sehr viel Ergänzungsbedarf gegeben.

Was sich weiterentwickelt hat, ist die kontinuierliche Ausdehnung der versicherten Zeiträume durch die systematische und flächendeckende Erweiterung schulischer Bildungs- und Betreuungsangebote (Schule als Lebensraum).

Unter diesem Aspekt wurden die Fragen und Antworten zu einzelnen Stichworten ergänzt und aktualisiert oder auch komplett neu aufgenommen.

Die Broschüre kann kostenfrei bestellt werden unter: medienversand@kuvb.de



Entschädigungsregelung

für die Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Kommunalen Unfallversicherung Bayern vom 23. Januar 2012

Gemäß § 41 SGB IV i. V. m. § 34 Abs. 2 SGB IV gilt für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Kommunalen Unfallversicherung Bayern folgende Entschädigungsregelung:

Der Ersatz der baren Auslagen richtet sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, soweit keine Sonderregelung gilt.

1. Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung

Bei Benutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu Wasser und zu Lande werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten der 1. Klasse erstattet, bei Flugreisen die Kosten der Economy (Touristen-)klasse.

Die durch die Organtätigkeit bedingte Benutzung eines Fahrzeuges wird durch die Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 BayRKG abgegolten. Für die Mitnahme anderer Sitzungs- bzw. Tagungsteilnehmer wird eine Mitnahmeentschädigung gem. Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt.

Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer werden nur dann erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

2. Tage- und Übernachtungsgeld

Das Tage- und Übernachtungsgeld wird nach den für den Geschäftsführer geltenden Sätzen gewährt.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Als Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen ist unabhängig von der Dauer der Sitzungen der Betrag von 62,00 € zu zahlen. Der Pauschbetrag kann unbeschadet der Anzahl der Sitzungen für jeden Kalendertag nur einmal gewährt werden.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag.

4. Vorsitzendenpauschalen

Den Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane und ihren Stellvertretern werden die für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen durch nachstehende Pauschalbeträge abgegolten:

Vorsitzende(r) des Vorstandes und ihr(e)/ sein/(e) Stellvertreter(in):	mtl. 64,00 €
Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung:	mtl. 32,00 €
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung:	mtl. 24,00 €
Der Zeitaufwand für die Vorsitzendentätigkeit außerhalb der Sitzungen wird wie folgt abgegolten:	
Vorsitzende(r) des Vorstandes und ihr(e)/ sein/(e) Stellvertreter(in):	mtl. 496,00 €
Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung:	mtl. 124,00 €
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung:	mtl. 93,00 €

Die Pauschale für die Vorsitzenden und für die stellvertretenden Vorsitzenden kann bei Tätigkeit außerhalb des Organs in gesetzlich vorgesehenen Gremien in dem Monat der Sitzung erhöht werden um einen Pauschbetrag in Höhe des Pauschbetrags für Sitzungen oder eines Bruchteils davon.

5. Pauschbetrag für Organmitglieder in besonderen Fällen

Anderen Organmitgliedern kann ein Pauschbetrag für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund eines besonderen Auftrags vorliegt. In Betracht kommt für diese Fälle die Gewährung eines Pauschbetrages in Höhe des Pauschbetrages für Sitzungen oder eines Bruchteils davon. Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben entfällt die Gewährung eines Pauschbetrages.

6. Inkrafttreten

Die Entschädigungsregelung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Die bisherigen Entschädigungsregelungen des Bayer. GUVV vom 26. Juni 1995 in der Fassung vom 22. Dezember 2009 und der UK München vom 22. Juni 2009 treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 23. Januar 2012

gezeichnet

Bernd Kränzle, MdL
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die Entschädigungsregelung wurde auf Vorschlag des Vorstandes der KUVB vom 23. Januar 2012 von der Vertreterversammlung am 23. Januar 2012 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft und wurde von der Regierung von Oberbayern, Obergewaltungsamt Südbayern, mit Schreiben vom 20.03.2012, AZ:12.2.1-6311-04/12, genehmigt.

Außer- und Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften der KUVB

gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII

Die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 23. Januar 2012 beschlossen, dass die nachfolgend in Tabelle 1 bis 2 genannten Unfallverhütungsvorschriften rückwirkend zum 31. Dezember 2011 außer Kraft gesetzt werden und die nachfolgend in Tabelle 3 genannten, bereits vom zuständigen Landesministerium genehmigten Fassungen der Unfallverhütungsvorschriften für alle Mitgliedsunternehmen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern rückwirkend seit dem 1. Januar 2012 gelten:

Tabelle 1: Liste der Unfallverhütungsvorschriften, die beim Bayer. GUVV erlassen waren

Unfallverhütungsvorschrift	Nummer	vom	in der Fassung vom	mit Durchführungsanweisungen vom	Bekanntmachung in
Grundsätze der Prävention	GUV-V A1	Juli 2004	Juli 2004		UV aktuell 2/2005
Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	DGUV Vorschrift 2	September 2010	September 2010		UV aktuell 1/2011
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV-V A3	Dezember 1978	Januar 1997	Oktober 1999	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV-V A4	Januar 1993	Januar 1997	Januar 1993	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	GUV-V A8	September 1994	Juni 2002	Juni 2002	UV aktuell 4/2003
Laserstrahlung	GUV-V B2	November 1987	Januar 1997	Oktober 1995	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Elektromagnetische Felder	GUV-V B11	Juli 2002	Juli 2002		UV aktuell 4/2003
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung	GUV-V C1	Januar 1997	Januar 1997	Januar 1997	UV aktuell 1/1998
Abwassertechnische Anlagen	GUV-V C5	Februar 1994	Januar 1997	Februar 1994	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Kassen	GUV-V C9	November 1987	Januar 1997	Oktober 2001	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Bauarbeiten	GUV-V C22	September 1976	Januar 1997	April 1995, aktualisierte Fassung 2003	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Müllbeseitigung	GUV-V C27	Januar 1979	Januar 1997	Januar 1993	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Forsten	GUV-V C51	Februar 1984	Januar 1997	Oktober 1991	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Straßenreinigung	GUV-V C52	Januar 1965	Januar 1997		Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Feuerwehren	GUV-V C53	Mai 1989	Januar 1997	Juli 2003, aktualisierte Fassung 2005	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Chlorung von Wasser	GUV-V D5	April 1979	Januar 1997	April 1979	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997

Außer- und Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften der KUVB gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII

Unfallverhütungsvorschrift	Nummer	vom	in der Fassung vom	mit Durchführungsanweisungen vom	Bekanntmachung in
Krane	GUV-V D6	Juni 1974	Juli 2001	Juli 2001	UV aktuell 4/2003
Winden, Hub- und Zugeräte	GUV-V D8	Oktober 1979	Oktober 2000	Oktober 2000	UV aktuell 3/2001
Arbeiten mit Schussapparaten	GUV-V D9	April 1991	Januar 1997	April 1991, aktualisierte Fassung 2003	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Flurförderzeuge	GUV-V D27.1	September 1958	Januar 1997	Januar 1993	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Fahrzeuge	GUV-V D29	Oktober 1990	Januar 1997	Januar 1993, aktualisierte Fassung August 2007	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Verwendung von Flüssiggas	GUV-V D34	Oktober 1993	Januar 1997	April 1998	Bayerischer Staatsanzeiger 8/1997
Schulen	GUV-V S1	Mai 2001	Mai 2001	Juni 2002	UV aktuell 2/2003
Kindertageseinrichtungen	GUV-V S2	Mai 2007	Mai 2007		UV aktuell 2/2009

Tabelle 2: Liste der Unfallverhütungsvorschriften, die bei der Unfallkasse München erlassen waren

Unfallverhütungsvorschrift	Nummer	vom	in der Fassung vom	mit Durchführungsanweisungen vom	Bekanntmachung in
Grundsätze der Prävention	GUV-V A1	Juli 2004	Juli 2004		Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.01.05
Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	DGUV Vorschrift 2	September 2010	September 2010		Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30.12.10
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV-V A3	Dezember 1978	Januar 1997	Oktober 1999	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV-V A4	Januar 1993	Januar 1997	Januar 1993	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	GUV-V A8	September 1994	Juni 2002	Juni 2002	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.10.03
Laserstrahlung	GUV-V B2	November 1987	Januar 1997	Oktober 1995	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Elektromagnetische Felder	GUV-V B11	Juli 2002	Juli 2002		Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.10.03
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung	GUV-V C1	Januar 1997	Januar 1997	Januar 1997	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Abwassertechnische Anlagen	GUV-V C5	Februar 1994	Januar 1997	Februar 1994	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98

Unfallverhütungsvorschrift	Nummer	vom	in der Fassung vom	mit Durchführungsanweisungen vom	Bekanntmachung in
Kassen	GUV-V C9	November 1987	Januar 1997	Oktober 2001	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Bauarbeiten	GUV-V C22	September 1976	Januar 1997	April 1995	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Müllbeseitigung	GUV-V C27	Januar 1979	Januar 1997	Januar 1993	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Forsten	GUV-V C51	Februar 1984	Januar 1997	Oktober 1991	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Straßenreinigung	GUV-V C52	Januar 1965	Januar 1997		Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Feuerwehren	GUV-V C53	Mai 1989	Januar 1997	Juli 2003	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Chlorung von Wasser	GUV-V D5	April 1979	Januar 1997	April 1979	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Krane	GUV-V D6	Juni 1974	Juli 2001	Juli 2001	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.02.03
Winden, Hub- und Zuggeräte	GUV-V D8	Oktober 1979	Oktober 2000	Oktober 2000	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.04.01
Arbeiten mit Schussapparaten	GUV-V D9	April 1991	April 1991	April 1991	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Flurförderzeuge	GUV-V D27.1	September 1958	Januar 1997	Januar 1993	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Fahrzeuge	GUV-V D29	Oktober 1990	Januar 1997	Januar 1993	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen	GUV-V D32	Oktober 1996	Januar 1997	Oktober 1996	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Verwendung von Flüssiggas	GUV-V D34	Oktober 1993	Januar 1997	April 1998	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.05.98
Schulen	GUV-V S1	Mai 2001	Mai 2001	Juni 2002	Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.10.02
Kindertageseinrichtungen	GUV-V S2	Mai 2007	Mai 2007		Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.02.09

Außer- und Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften der KUVB gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII

Tabelle 3: Liste der vom zuständigen Landesministerium genehmigten Fassungen der Unfallverhütungsvorschriften, die bei allen Mitgliedsunternehmen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern gelten

Unfallverhütungsvorschrift	Nummer	vom	in der Fassung vom	mit Durchführungsanweisungen vom
Grundsätze der Prävention	GUV-V A1	Juli 2004	Juli 2004	
Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	DGUV Vorschrift 2	September 2010	September 2010	
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV-V A3	Dezember 1978	Januar 1997	Oktober 1999
Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV-V A4	Januar 1993	Januar 1997	Januar 1993
Elektromagnetische Felder	GUV-V B11	Juli 2002	Juli 2002	
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung	GUV-V C1	Januar 1997	Januar 1997	Januar 1997
Abwassertechnische Anlagen	GUV-V C5	Februar 1994	Januar 1997	Februar 1994
Kassen	GUV-V C9	November 1987	Januar 1997	Oktober 2001
Bauarbeiten	GUV-V C22	September 1976	Januar 1997	April 1995, aktualisierte Fassung 2003
Müllbeseitigung	GUV-V C27	Januar 1979	Januar 1997	Januar 1993, aktualisierte Fassung 1999
Straßenreinigung	GUV-V C52	Januar 1965	Januar 1997	
Feuerwehren	GUV-V C53	Mai 1989	Januar 1997	Juli 2003, aktualisierte Fassung 2005
Krane	GUV-V D6	Juni 1974	Juli 2001	Juli 2001
Winden, Hub- und Zuggeräte	GUV-V D8	Oktober 1979	Oktober 2000	Oktober 2000
Arbeiten mit Schussapparaten	GUV-V D9	April 1991	Januar 1997	April 1991, aktualisierte Fassung 2003
Flurförderzeuge	GUV-V D27.1	September 1958	Januar 1997	Januar 1993, aktualisierte Fassung August 2007
Fahrzeuge	GUV-V D29	Oktober 1990	Januar 1997	Januar 1993
Verwendung von Flüssiggas	GUV-V D34	Oktober 1993	Januar 1997	April 1998
Schulen	GUV-V S1	Mai 2001	Mai 2001	Juni 2002
Kindertageseinrichtungen	GUV-V S2	Mai 2007	Mai 2007	

München, den 1. April 2012

Jürgen Feuchtmann
Vorsitzender des Vorstands

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der in den Tabellen 1 bis 2 genannten Unfallverhütungsvorschriften und die Inkraftsetzung der in der Tabelle 3 genannten Unfallverhütungsvorschriften wurden genehmigt (Az: II2/6115.03-1).

München, den 01. März 2012

i. A. **Andreas Zapf**
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

Neu erschienen

Forschung: Elektromobilität birgt keine unbekanntenen Risiken für Beschäftigte

BAuA-Gutachten schätzt Technikfolgen für Arbeitsschutz ab

Dortmund – Nach dem Entwicklungsplan Elektromobilität der Bundesregierung sollen sich künftig deutlich mehr elektrisch betriebene Fahrzeuge im Verkehr bewegen.

Die dafür notwendige Einführung der neuen Technologie birgt keine unbekanntenen Risiken für Beschäftigte in Produktion, Wartung und Entsorgung. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten, das die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) jetzt veröffentlicht hat. „Mittel- bis langfristig besteht kein außergewöhnlicher oder spezifischer Handlungsbedarf für den Arbeitsschutz“, sagt BAuA-Experte Tobias Bleyer. „Zwar muss man mit Risiken durch höhere Spannungen und neue Gefahrstoffe rechnen. Diese lassen sich aber durch die konsequente Umsetzung bestehender Sicherheitsanforderungen bewältigen.“

Der Nationale Entwicklungsplan Elektromobilität soll Deutschland zum Leitmarkt für diese Technologie machen. Dazu sollen mindestens eine Million Elektrofahrzeuge zugelassen werden. Die BAuA gab ein Gutachten in Auftrag, um die Folgen der Technologie auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz abzuschätzen. Das Gutachten berücksichtigt die unterschiedlichen Entstehungsphasen des Produkts ebenso wie die betroffenen Unternehmensgruppen. Anhand dreier Szenarien (pessimistisch, neutral, optimistisch) der Entwicklung von Elektromobilität betrachtet der Bericht die Auswirkungen auf vier exemplarisch ausgewählte Bereiche des Produktlebenszyklus. Eine umfangreiche Literaturrecherche und Expertenbefragungen bei Zulieferern, Herstellern, Werkstätten und Verwertern bildeten die Grundlage für die Bewertung.



Außer einem Mehraufwand an Qualifikation besteht für die Produktion, Einbau und Entsorgung kein besonderer Handlungsbedarf für den Arbeitsschutz, so das Gutachten. Wichtig ist aber, dass mögliche Gefährdungen, die bislang in dieser Branche weniger bedeutsam waren, beispielsweise Hochspan-

nung oder Gefahrstoffe wie Lithium, erkannt werden. Bestehende Anforderungen und Handlungsempfehlungen müssen entsprechend angepasst und von den Betrieben konsequent umgesetzt werden.

„Elektromobilität – Abschätzung arbeitswissenschaftlich relevanter Veränderungen“, Heiko Enderlein, Sabine Krause, Birgit Spanner-Ulmer; 1. Auflage; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2012; 86 Seiten. Der Bericht lässt sich als PDF unter der Adresse www.baua.de/publikationen herunterladen.

(BAuA)

 **KUVB**
Kommunale
Unfallversicherung
Bayern

Sitzungstermin

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern findet am Donnerstag, dem 5. Juli 2012, um 11.00 Uhr, im Hotel Alpenhof, Donauwörther Straße 233, 86154 Augsburg, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Bernd Kränzle, MdL

Die Sitzung ist öffentlich.

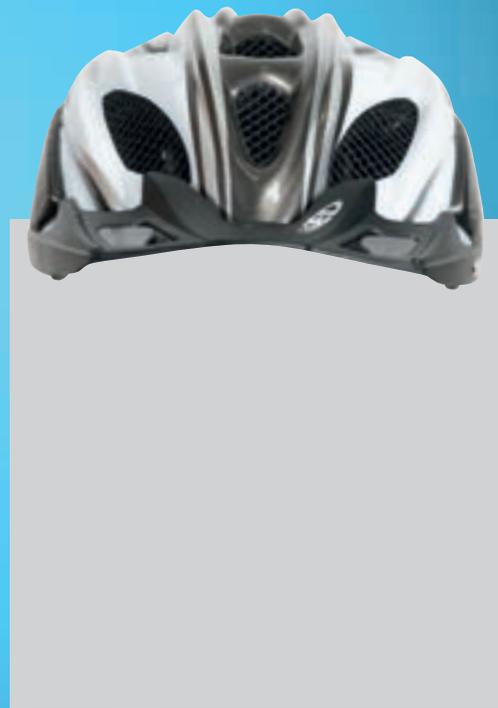
Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Ruhland, Tel. 089 36093-111, E-Mail: bsv@kuvb.de

Ich trage Helm,

... weil ich schon viele gesehen habe,
die ohne Helm gestürzt sind!



Und du?



Helm – was sonst?

